



STÄDTE- UND GEMEINDERAT

HERAUSGEBER STÄDTE- UND GEMEINDEBUND NORDRHEIN-WESTFALEN

online
mitteilungen

Mit den



Ganztagschule
Haushaltsumfrage
Internetforschung

STÄDTE- UND GEMEINDERAT ist die einzige unabhängige und ebenso die meistgelesene Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen. Sie führt kommunale Wissenschaft und Praxis, Kommunalrecht und Kommunalpolitik zusammen. Die Zeitschrift hat sich als Diskussionsforum für neue Entwicklungen in der kommunalen Welt einen Namen gemacht.

Die 1946 erstmals verlegte Fachzeitschrift **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** ist das offizielle Organ des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen. Als Spitzenverband kreisangehöriger Städte und Gemeinden repräsentiert dieser rund 9 Mio. Bürger und Bürgerinnen sowie 86 Prozent der Ratsmitglieder in Nordrhein-Westfalen.

STÄDTE- UND GEMEINDERAT enthält monatlich aktuelle Informationen aus den zentralen Interessengebieten der Kommunalpolitiker und Verwaltungsbeamten:

- Finanzen, Wirtschaft, Soziales, Schule und Kultur
- Verwaltungsfragen und Neue Steuerung
- Kommunalrecht
- Kommunale Wirtschaftsunternehmen
- Tourismus und Freizeit

Darüber hinaus enthält **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** Sonderseiten, die überregional über Produkte und Neuheiten für den kommunalen Markt informieren. Der Leser erhält somit einen Überblick über Aktuelles aus den Bereichen:

- Bürokommunikation
- Umweltschutz
- Nutzfahrzeuge im öffentlichen Dienst
- Müll- und Abfallbeseitigung
- Verkehrswesen
- Landschaftspflege
- Wohnungswesen, Städtebau
- Freizeitanlagen, öffentliche Schwimmbäder
- Kommunale Energieversorgung
- Kreditwesen
- Raumplanung
- Krankenhausbedarf

Mit **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** sind Sie abonniert auf Branchen-Information.

Schicken Sie den ausgefüllten Antwortcoupon an Frau Becker, Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Straße 199-201, 40474 Düsseldorf

Wenn es schneller gehen soll, faxen Sie uns den unterschriebenen Coupon:

FAX: 02 11/45 87-292



Ja, ich möchte **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** kennenlernen! Bitte senden Sie mir die nächsten drei Ausgaben zum **Vorzugspreis von nur € 10,25** (inkl. MwSt. und Versand). Die Lieferung endet mit Zustellung des dritten Heftes und geht **nicht** automatisch in ein Jahresabonnement über.

Ja, ich kenne **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** bereits und möchte die Zeitschrift (10 Ausgaben) **im günstigen Jahresabonnement** bestellen.

- gedruckt (€ 78,- inkl. MwSt. und Versand)
 elektronisch als Lese-PDF (€ 49,- inkl. MwSt. und Versand)

Name/ Vorname/Firma

Straße

Postleitzahl/Ort

Telefon/Fax

E-Mail

Ich bezahle per Bankabbuchung gegen Rechnung

IBAN

BIC

Kreditinstitut

Datum/Unterschrift

Vertrauens-Garantie: Das Abo können Sie innerhalb von 10 Tagen nach Absendung des Bestellcoupons schriftlich bei Frau Becker, Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Straße 199-201, 40474 Düsseldorf, widerrufen. Rechtzeitige Absendung genügt!



STÄDTE- UND GEMEINDERAT

Die Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

Schule einmal anders

Schule macht Spaß - schön wär's! Eher heißt es „Schule macht manchmal Spaß“ oder „Schule macht selten Spaß“. Das kann sich ändern, wenn man an der Schule mehr macht als nur Lernen für Noten. Etwa ein zünftiges Kicken am Nachmittag. Oder einen Trommelkursus. Wenn es davon genügend gibt, wenn die Räume o.k. sind und die Betreuer/innen nett, dann wollen die Kinder und Jugendlichen gar nicht so schnell nach Hause.

Die Ganztagschule, in ihrer offenen oder gebundenen Form, ist unzweifelhaft eine Erfolgsgeschichte. Sie kommt der Lebenssituation moderner Familien entgegen: beide Eltern oder der allein erziehende Elternteil berufstätig, die Großeltern weit weg. Wenn Kinder und selbst Jugendliche nach dem anstrengenden Schulalltag eine leere Wohnung vorfinden, drückt das aufs Gemüt.

Mit viel Elan und Idealismus ist die Ganztagschule aufgebaut worden. In jeder Stadt oder Gemeinde anders, aber nahezu flächendeckend. Was als freiwillige Aktivität begann, ist längst ein kommunales „Muss“ geworden. Selbst das Land plant die „Gemeinschaftsaufgabe Ganztag“ mittlerweile fest ein, um bestimmte Bildungsziele zu erreichen. Trotz Landeszuschüssen, kommunalem Beitrag und Gebühren der Eltern ist das Geld knapp. Daher sollte sich das Land dazu bekennen, dass Ganztagschule eine



Pflichtaufgabe ist, für die entsprechende Mittel dauerhaft bereitzustellen sind.

Dies wird die künftige NRW-Landesregierung in die Wege leiten müssen. Wie so vieles andere auch. Das Präsidium des Städte- und Gemeindebundes NRW hat vor wenigen Tagen Forderungen an den neuen Landtag und die neue Landesregierung beschlossen. Durch diese zieht sich wie ein roter Faden das Ziel, die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen wieder handlungsfähig zu machen. Besonders der ländliche Raum braucht langfristig Stärkung, um nicht von den Ballungszentren abgehängt zu werden. Das beginnt bei den Finanzen. Noch immer gibt es keine Regelung, die dem Land eine finanzielle Mindestausstattung der Kommunen vorschreibt. Aber ohne diese ist kommunale Selbstverwaltung nicht möglich. Das konnte man in den vergangenen Jahren nur allzu deutlich beobachten. Auch die Konnexitätspflicht, seit mehr als zehn Jahren in der Landesverfassung verankert, schützt die Kommunen nicht wirklich. Kostenfolgen neuer Gesetze werden kleingerechnet oder ganz negiert. Wenn der künftigen Landesregierung an einem harmonischen Miteinander mit den Kommunen und ihren Verbänden gelegen ist, muss sie hier auf die Städte und Gemeinden zugehen.

Dr. Bernd Jürgen Schneider
Hauptgeschäftsführer StGB NRW

Bahn frei!

Bahnflächen und Infrastruktur im Konsens entwickeln, hrsg. v. BEG - BahnflächenEntwicklung Gesellschaft NRW mbH, A 4, 122 S., zu bestellen über E-Mail: info@beg.nrw.de oder im Internet herunterzuladen unter www.beg-nrw.de

In dem Handbuch wird die Bahnflächenentwicklung in Nordrhein-Westfalen dargestellt. Jeweils eigene Kapitel widmen sich dem Potenzial von Bahnflächen für eine nachhaltige Stadtentwicklung und der Partnerschaft zwischen der DB AG und dem Land NRW. Zudem werden Empfehlungen gegeben sowie das Gesamtmodell aus vertraglichem Konstrukt, Liegenschaftspaketen und ehemals begleitendem Forum vorgestellt. Das letzte Kapitel des reich bebilderten Handbuchs enthält die Ermutung, kooperative Modelle auch über NRW hinaus in Angriff zu nehmen.

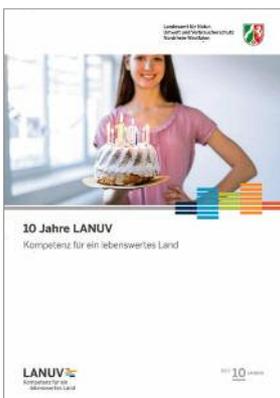


.....

Landeskulturbericht Nordrhein-Westfalen 2017

Hrsg. v. NRW-Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport, 21 x 28 cm, 271 S., zu bestellen unter Veröff.nr. 2099 direkt über Tel. 0211-837-1001 oder im Internet herunterzuladen unter www.mfkjks.nrw/publikationen

Der Landeskulturbericht enthält Daten, Fakten und Analysen zur Kulturlandschaft in Nordrhein-Westfalen. Dabei geht es um die kulturelle Infrastruktur des Landes, das Kulturpublikum und dessen Veränderungen durch den demografischen Wandel sowie die Produktionsbedingungen in Kunst und Kultur. Der Landeskulturbericht wurde erstmals auf Basis des Kulturfördergesetzes erstellt und soll zukünftig jeweils zum Ende einer Legislaturperiode veröffentlicht werden. Auf seiner Grundlage wird die neue Landesregierung einen Kulturförderplan über fünf Jahre erstellen.



10 Jahre LANUV

Kompetenz für ein lebenswertes Land, hrsg. v. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV), A 4, 140 S., zu bestellen oder im Internet herunterzuladen unter www.lanuv.nrw.de

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) blickt in diesem Jahr auf sein zehnjähriges Bestehen zurück. Mit der Gründung 2007 wurden die Themenbereiche Natur, Umwelt und Verbraucherschutz erstmalig

unter einem Dach zusammengeführt. Der Bericht zum Jubiläum greift relevante Themen, Fakten und Trends der zurückliegenden Jahre und Jahrzehnte im Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz auf. Beispiele sind „Klimawandel“, „Naturschutz“, „Nitrat im Grundwasser“, „Dioxine und PCB“ oder „Feinstaub-Belastung in Ballungsräumen“.

INHALT 71. Jahrgang Mai 2017

Gebundener und offener Ganztag an nordrhein-westfälischen Schulen von *Claus Hamacher*

6

Zehn Jahre offener Ganztag an der Vinhovenschule in Willich-Neersen von *Petra Koall*

11

Rahmenbedingungen der Ganztagsbetreuung in NRW von *Jan Fallack*

14

Inklusion und Integration als neue Aufgaben für den Ganztag von *Paul Krane-Naumann*

17



24

Vereinsport und Schulsport im Ganztag von *Susanne Ackermann* und *Birte Feyerabend*

Bücher 33

Europa-News 36

Titelfoto: OGS Vinhovenschule Willich-Neersen

Thema **Ganztagsschule**

Konzeption und Entwicklung der Ganztagsschulen in NRW von Pia Hegener und Norbert Reichel

8



Mitwirkung der Musikschulen am Ganztag von Eva Dämmer

19

Vorstellungen der freien Träger zum Ganztag an Schulen von Tim Rietzke

22

Haushaltsumfrage 2016/17 des Städte- und Gemeindebundes NRW von Claus Hamacher und Carl Georg Müller

27

Kommunale Aufwandsteuern

29

Das Forschungsinstitut Internet und Demokratie der Uni Düsseldorf

31



Gericht in Kürze 37

Erstes Fraunhofer-Institut in Ostwestfalen-Lippe

Die Fraunhofer-Gesellschaft hat in der Stadt **Paderborn** ihr 69. Institut eröffnet. Das neue Fraunhofer-Institut für Entwurfstechnik Mechatronik ist die erste Einrichtung der Gesellschaft in Ostwestfalen-Lippe und die 14. in Nordrhein-Westfalen. Anlässlich der Eröffnung Ende März 2017 betonten NRW-Wissenschaftsministerin Svenja Schulze und der Direktor Forschung der Fraunhofer-Gesellschaft, Dr. Raoul Klingner, die Bedeutung von Industrie und Netzwerken für die Region sowie den Stellenwert des Forschungsstandorts Paderborn. In dem Institut werden rund 100 Fachkräfte aus den Bereichen Maschinenbau, Elektro- und Softwaretechnik neue Produkte und Herstellungsverfahren entwickeln, die digital gesteuert und miteinander vernetzt sind.

Partnerschaft zur Nachnutzung von Bergbauflächen

Drei Jahre nach der Vereinbarung zur Nachnutzung von Bergbauflächen der Metropole Ruhr und der Kohleregion rund um die Stadt **Ibbenbüren** haben das Land NRW, der Bergbaukonzern RAG und die betroffenen Kommunen eine positive Zwischenbilanz gezogen. Von rund 1.000 Hektar ehemaliger Bergbauflächen an 20 Standorten in 17 Kommunen seien mittlerweile rund 100 Hektar einer anderen Nutzung zugeführt. Weitere 200 Hektar seien so weit umgewandelt, dass sie vermarktet werden können. Rund 700 Hektar würden zudem derzeit erschlossen. Den Fördermitteln des Landes von 75 Mio. Euro und der RAG von 60 Mio. Euro stünden zu erwartende Investitionen von 400 Mio. Euro gegenüber. Ab 2019 kämen weitere 1.200 Hektar hinzu, die dann ebenfalls erschlossen und vermarktet würden.

Nordrhein-Westfalen bundesweit vorn bei Naturschutzgebieten

In NRW haben sich die Naturschutzgebiete ohne den Nationalpark Eifel von 16.604 Hektar im Jahr 1980 auf 271.421 Hektar im Jahr 2015 auf mehr als das Sechzehnfache ausgedehnt. Wie das statistische Landesamt Information und Technik NRW mitteilte, ist der Flächenanteil der Naturschutzgebiete an der gesamten Landesfläche gegenüber 1980 von 0,5 auf 8,0 Prozent gestiegen. Im bundesweiten Vergleich steht NRW damit an der Spitze der Flächenstaaten. Bundesweit liegt der Flächenanteil ausgewiesener Naturschutzgebiete bei 3,9 Prozent. Dies sei besonders bemerkenswert, da NRW mit 524 Einwohner(inne)n pro Quadratkilometer das am dichtesten besiedelte Flächenland ist.

Modellprojekt Bürgerbeteiligung zum Rheinbrückenbau

Die geplante Rheinquerung bei der Stadt **Wesseling** wird Modellprojekt des „Bündnisses für Infrastruktur“. Wie der nordrhein-westfälische Verkehrsminister Michael Groschek bei der Vorstellung des Projektes Ende März 2017 betonte, sollen Bürger/innen, Verbände, Kammern, Unternehmen und Umweltverbände noch vor Beginn der Planung gemeinsam überlegen, wie das Beteiligungsverfahren aussehen soll. Groschek erhofft sich davon ein Höchstmaß an Zustimmung für die Rheinquerung, die im Bundesverkehrswegeplan 2030 als vordringlicher Bedarf eingestuft worden ist.



Dreierpack

▲ Ganztagschulen sind mittlerweile fester Bestandteil des nordrhein-westfälischen Bildungssystems

Schulischer Ganztag – gebunden und offen

Schulunterricht ergänzt durch Freizeitangebote, dazu ein Mittagessen und verlässliche Betreuung - diese Mischung hat der NRW-Ganztagschule in mehreren Varianten zum Erfolg verholfen

eines bedarfsgerechten Angebots zur Betreuung von Kindern im schulpflichtigen Alter erfüllen (§ 5 Abs. 1 Kinderbildungsgesetz - KiBiz).

Schulische Ganztagsangebote erfreuen sich in Nordrhein-Westfalen wachsender Beliebtheit. In Nordrhein-Westfalen nahmen nach einer Untersuchung der Bertelsmann Stiftung im Schuljahr 2014/2015 bereits 44 Prozent der Schüler und Schülerinnen ein Ganztagsangebot wahr (2010: 30 Prozent). Davon besuchten fast zwei Drittel die gebundene Form und gut ein Drittel den offenen Ganztag. Darüber hinaus hat die Mehrzahl der Schülerinnen und Schüler zumindest die Möglichkeit einer pädagogischen Übermittagsbetreuung in der Schule. In fast allen Schulen gibt es Bildungs- und Betreuungsangebote, die inhaltlich und zeitlich deutlich über den Unterricht hinausgehen. Die Gründe für Ganztagsangebote sind vielfältig. Bildungspolitisch motiviert ist

das Argument, dass der Ganztag mehr Zeit für Kinder und Jugendliche und damit eine bessere Bildungsförderung bietet. Aus Sicht vieler Eltern stehen eher der Betreuungsaspekt und damit die Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Vordergrund. Über Ganztagschulen können die Kommunen die Pflichtaufgabe der öffentlichen Träger der Jugendhilfe zur Bereitstellung

Angebotsvielfalt Die Vielfalt der Ansprüche an das, was Ganztagsangebote leisten sollen, spiegelt sich auch in der unterschiedlichen Organisation der Angebote mit ebenso unterschiedlicher Verbindlichkeit wider. Den rechtlichen Rahmen setzt ein „Grundlagenerlass“ des NRW-Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010, der eine Reihe früherer Erlasse mit allen wesentlichen Regelungen für Ganztagschulen sowie für außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote zusammenfasst.

Demgegenüber hat sich der Gesetzgeber zurückgehalten. Dies ist erstaunlich, da es in Nordrhein-Westfalen Ganztagschulen bereits seit den 1970er-Jahren gibt - zunächst in den Gesamtschulen, dann zunehmend auch in anderen Schulformen. Immerhin findet man in § 9 Schulgesetz



DER AUTOR
Claus Hamacher
 ist Beigeordneter für Schule, Kultur und Sport beim Städte- und Gemeindebund NRW

§ 9 Schulgesetz: Ganztagsschule, Ergänzende Angebote, Offene Ganztagsschule

(1) Schulen können als Ganztagsschulen geführt werden, wenn die personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung und die Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung werden in der Regel als Ganztagsschule geführt. Die Entscheidung des Schulträgers bedarf der Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde.

(2) An Schulen können außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote eingerichtet werden, die der besonderen Förderung der Schülerinnen und Schüler dienen.

(3) Der Schulträger kann mit Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe und anderen Einrichtungen, die Bildung und Erziehung fördern, eine weitergehende Zusammenarbeit vereinbaren, um außerunterrichtliche Angebote vorzuhalten (Offene Ganztagsschule). Dabei soll auch die Bildung gemeinsamer Steuergruppen vorgesehen werden. Die Einbeziehung der Schule bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz. Die Erhebung von Elternbeiträgen richtet sich nach § 10 Abs. 5 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechtes (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK).

(SchulG) die auch in der Praxis anzutreffende Dreiteilung der Angebote wieder (siehe Kasten oben).

Gebundener Ganzttag Die „klassische“ Form der Ganztagsschule ist der so genannte gebundene Ganzttag, der in § 9 Abs. 1 SchulG beschrieben wird. Dessen Merkmal ist, dass alle Schülerinnen und Schüler auf einer verpflichtenden Basis an den Ganztagsangeboten teilnehmen. An mindestens drei Unterrichtstagen soll über mindestens sieben Zeitstunden - in der Regel von 8 bis 15 Uhr - unterrichtet werden. Ab vier Unterrichtstagen mit mindestens sieben Zeitstunden spricht man von einer

„erweiterten gebundenen Ganztagsschule“. Über den verpflichtenden Unterrichtsteil hinaus können gebundene Ganztagschulen in der Sekundarstufe I weitere Angebote außerhalb des Unterrichts durchführen. Deren Besuch ist dann aber nur bei einer entsprechenden Erklärung der Schule vorgeschrieben.

Ob eine Schule als Ganztagsschule eingerichtet oder fortgeführt wird, ist eine Entscheidung des Schulträgers, die der Zustimmung der Bezirksregierung bedarf. Vorher muss der Schulträger die Schule anhören (§ 76 Satz 2 Nummer 7 SchulG). Über deren Stellungnahme und ein pädagogisches sowie organisatorisches Ganztagskonzept entscheidet die Schulkonferenz (§ 65 Absatz 2 Nummer 22 SchulG).

Mittagessen bezahlen Wie bei Halbtagschulen stellt das Land auch im Ganzttag das Lehrpersonal. Der Schulträger ist für Räumlichkeiten, Sachausstattung und das nichtlehrende Personal zuständig. Die finanzielle Beteiligung der Eltern beschränkt sich auf die Mittagsverpflegung. Häufig scheitert die Einrichtung einer gebundenen Ganztagsschule aber schlicht daran, dass das Land die erforderlichen Lehrkräfte nicht zur Verfügung stellen kann.

Im Primarbereich weit verbreitet ist die in § 9 Abs. 3 geregelte „offene Ganztagsschule“ (OGS). Hier nimmt ein Teil der Schüle-

rinnen und Schüler die außerunterrichtlichen Angebote in Anspruch. Dabei handelt es sich nicht um lehrplanmäßigen Unterricht, erteilt von den Lehrern und Lehrerinnen der Schule. Vielmehr kommen durch Kooperation mit Kinder- und Jugendhilfeträgern sowie weiteren außerschulischen Partnern in der OGS unterschiedliche Professionen wie Lehrende, pädagogische Fachkräfte, Fachkräfte anderer Disziplinen, Ehrenamtliche und Honorarkräfte zusammen, um gemeinsam den ganzen Tag für die Kinder zu gestalten.

In der Regel finden die OGS-Angebote in den Räumen der Schule statt. Anders als beim gebundenen Ganzttag können die Eltern analog den Regelungen über Tageseinrichtungen für Kinder zu einem Finanzierungsbeitrag herangezogen werden. Dieser soll sozial gestaffelt sein und ist zurzeit auf 180 Euro pro Monat und Kind begrenzt.

Tägliche Teilnahme Der Zeitrahmen offener Ganztagsschulen im Primarbereich erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von 8 bis 16 Uhr - bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15 Uhr (Ziffer 5.2 Grundlagenerlass). Die Anmeldung zur OGS bindet den Schüler oder die Schülerin für die Dauer eines Schuljahres und verpflichtet in der Regel zur täglichen Teilnahme an diesen Angeboten. Dies

STUNDENPLAN			
Zeit	Montag	Dienstag	Mittwoch
7:50 - 8:35	Mathe	Englisch	Deutsch
8:40 - 9:25	Deutsch	Bio	Englisch
9:45 - 10:30	Kunst	Mathe	Mathe
10:35 - 11:20	Sport	Deutsch	SU
	Sport		-

▲ Der Stundenplan einer Ganztagsschule umfasst neben klassischen Unterrichtsfächern auch zusätzliche Bildungsangebote

Viel Gutes nach

FOTO: DRUBIG-PHOTO - FOTOLIA



ist ein Punkt, der von vielen Eltern kritisch gesehen und zunehmend hinterfragt wird. Laut einem Bericht des WDR vom 16.03.2017 haben Eltern eine Online-Petition gestartet mit dem Ziel, dass die Teilnahmepflicht gelockert wird. Gewünscht wird eine variable Betreuung - beispielsweise nur an zwei bis drei frei wählbaren Tagen in der Woche.

Den kommunalen Schulträgern sind in dieser Frage allerdings weitgehend die Hände gebunden. Da das Land die offenen Ganztagschulen mit eigenen Mitteln unterstützt, besteht der Landesrechnungshof auf dem Nachweis, dass die geförderten Angebote tatsächlich in Anspruch genommen werden. Insofern werden die Städte und Gemeinden von der staatlichen Aufsicht dazu gedrängt, die Teilnahme zu überwachen und zu dokumentieren. Eine tageweise Herausnahme der Kinder aus der OGS soll nur in Ausnahmefällen geduldet werden.

Über die Einrichtung einer OGS entscheidet der Schulträger mit Zustimmung der Schulkonferenz (§ 9 Absatz 3 Satz 3 SchulG). Die Zustimmung der Schulaufsicht ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Angebote ergänzend Die letzte Gruppe der Ganztagsangebote wird unter der Bezeichnung „außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote“ zusammengefasst (§ 9 Abs. 2 SchulG). Dazu gehören im Primarbereich die „Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“ und „Silentien“, in der Sekundarstufe I die „pädagogische Übermittagsbetreuung“ sowie weitere Ganztags- und Betreuungsangebote.

Solche unter Umständen kostenpflichtige Angebote nimmt ein Teil der Schülerinnen und Schüler in Anspruch. Anders als bei der gebundenen und der offenen Ganztagschule ist eine tägliche Teilnahme nicht erforderlich.

Über außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote (§ 9 Absatz 2 SchulG) kann die Schule mit Zustimmung der Schulkonferenz (§ 65 Absatz 2 Nummer 6 SchulG) allein entscheiden. Der Schulträger ist allerdings gemäß Ziffer 4.4 Grundlagenerlass an diesem Entscheidungsprozess zu beteiligen. ●

Gemeinsam lernen - gemeinsam auf

Ausgehend von dem Bedarf nach mehr Betreuung für Schüler/innen hat das Land seit Einrichtung der ersten Ganztagschulen in NRW vor 14 Jahren zusätzliche Bildungsoptionen geschaffen

An die Wirkung der Ganztagschule knüpfen sich hohe Erwartungen. Schülerinnen und Schüler sollen ganzheitlich sowie individuell gefördert und das soziale Lernen soll positiv beeinflusst werden. Zudem leistet die Ganztagschule einen wichtigen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Schließlich soll der Ganztags mehr Chancengerechtigkeit und Teilhabe bewirken.

„Gemeinsam lernen - gemeinsam aufwachsen“: Immer mehr Schulen in NRW gestalten bereits einen strukturierten Ganztags, der diesem Anspruch gerecht wird. Darüber hinaus gibt es - vor allem bei den Gymnasien - viele Schulen, die zwar nicht als Ganztagschule firmieren, aber eine Vielzahl erweiterter Bildungsangebote entwickelt haben, die von einem großen Teil der Schülerinnen und Schüler in Anspruch genommen werden.

Dynamischer Ausbau Die Entwicklung der Ganztagschule in Nordrhein-Westfa-

len ist eine Erfolgsgeschichte, von der heute bereits gut die Hälfte aller Schülerinnen und Schüler profitiert. Ganztagschulen aller Schulstufen und Schulformen haben sich in den vergangenen 14 Jahren immer mehr zu einem Lern- und Lebensort entwickelt. Das Investitionsprogramm des Bundes „Zukunft Bildung und Betreuung“ (IZBB) hatte großen Anteil an dem beachtlichen Ausbau in allen Bundesländern. 93 Prozent der nordrhein-westfälischen



DIE AUTOREN

Pia Hegener ist Referentin für Ganztags und kulturelle Bildung im NRW-Ministerium für Schule und Weiterbildung



Dr. Norbert Reichel ist Gruppenleiter nachhaltige Bildungspolitik im NRW-Ministerium für Schule und Weiterbildung



◀ Immer mehr Schülerinnen und Schüler in Nordrhein-Westfalen verbringen auch den Nachmittag an der Schule

Zwischen dem 01.02.2011 und dem 01.08. 2017 hat die Landesregierung die Fördersätze um rund 25 Prozent erhöht. In den Folgejahren beträgt die Erhöhung der Fördersätze des Landes und der Kommunen jeweils drei Prozent. Für Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf und Kinder aus neu zugewanderten Familien oder in vergleichbaren Lebenslagen stellt das Land Plätze mit erhöhtem Fördersatz zur Verfügung.

Im gebundenen Ganzttag der Sekundarstufe I gibt es keine eigenen kommunalen Beiträge zur Finanzierung des Personals und somit auch keine Elternbeiträge. Das Land finanziert das komplette Personal. Für die Beteiligung außerschulischer Träger hat das Land bereits 2009 die Möglichkeit eröffnet, Lehrerstellen aus

dem Ganztagszuschlag zu „kapitalisieren“ - zunächst für etwa ein Drittel, ab 2017 für die Hälfte der zusätzlichen Lehrerstellen. Dies ergibt einen Spielraum - je nach Schulgröße und Höhe des Stellenzuschlags - zwischen 93.660 Euro und 286.000 Euro. Zum 01.08.2017 hat das Land die kapitalisierbaren Mittel um vier Prozent erhöht.

Der Haushalt 2017 weist insgesamt rund 830 Mio. Euro für den Ganzttag aus, davon rund 454 Mio. Euro für die OGS. In der Summe sind darin insgesamt 9.550 Lehrerstellen enthalten. Seit 2003 wurde der Ganztagsausbau bedarfsgerecht durchgeführt. Bisher wurden alle OGS-Plätze und alle Anträge von Schulen der Sekundarstufe I auf Einführung des Ganztagsbetriebs vom Land genehmigt.

Kooperation als Kennzeichen

Multiprofessionalität ist ein zentrales Merkmal vor allem des offenen Ganztags im Primarbereich. Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte so-

► Besonders beliebt bei Ganztagschüler(inne) in der Grundschule sind Angebote wie Zeichnen und Malen

wie weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gestalten gemeinsam einen rhythmisierten Lerntag, der Vor- und Nachmittagsangebote im Idealfall sinnvoll miteinander verzahnt. Die Gestaltung von Lernzeiten und neigungsorientierten Angeboten sowie der kindgerechte Wechsel von Anspannung und Entspannung gehören zur Angebotspalette. So jedenfalls lautet das Ziel.

Multiprofessionalität entsteht nicht von selbst. Die Entwicklung einer Verantwortungsgemeinschaft aller am Lern- und Lebenstag Beteiligten erfordert eine kontinuierliche und systemisch angelegte Zusammenarbeit, Erfolg versprechende Formen der Kommunikation und des Austauschs sowie eine breite Beteiligung an der Gestaltung und Planung der Angebote ganztägigen Lernens. Diese Entwicklungsprozesse benötigen Zeit und die Bereitschaft aller Beteiligten sowie ein gemeinsames Verständnis für ganzheitliche Bildungsprozesse.

Ein besonderes Qualitätsmerkmal des Ganztags in NRW ist die verlässliche Kooperation von Schulen und außerschulischen Partnern sowie Trägern aus den Bereichen Kultur, Sport und Jugendhilfe. Die Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe, Sportvereinen sowie Einrichtungen aus Musik und Kunst hat sich durch den Ganzttag deutlich zum Positiven entwickelt, auch wenn es sicherlich noch manchen Entwicklungsbedarf gibt.

Das Trägermodell Der Ganzttag in NRW basiert auf dem bundesweit einmaligen Trägermodell. Die Träger der freien Jugendhilfe, der Kultur und des Sports erfüllen im Ganzttag ihre ureigene Aufgabe gemäß § 24 Absatz 4 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII - Kinder- und Jugendhilfegesetz - einer bedarfsgerechten Ganztagsbetreuung für Schulkinder. Dabei handelt es sich nicht um einen



FOTO: THOMMY WEISS / PIXELIO.DE

wachsen

Grundschulen arbeiten im Schuljahr 2016/17 im Ganzttag. Fast jede zweite weiterführende Schule mit einer Sekundarstufe I ist im Schuljahr 2015/16 eine Ganztagschule. 43,8 Prozent der Schülerinnen und Schüler in den Klassen 1 bis 4 besuchen im Schuljahr 2016/2017 eine Ganztagschule, 54,9 Prozent der Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I. Die Gesamtquote für Primarstufe und Sekundarstufe I liegt bei etwa 50,4 Prozent (822.712 von 1.609.668 Schülerinnen und Schülern).

Auch viele Schulen, die noch nicht im Ganzttag arbeiten, verfügen über zusätzliche Angebote, im Primarbereich die „Schule von acht bis eins“ und „Dreizehn Plus“, in der Sekundarstufe die Pädagogische Übermittagsbetreuung und erweiterte Bildungsangebote.

Finanzierung kombiniert Die Finanzierung des offenen Ganztags (OGS) im Primarbereich erfolgt über drei Säulen: Landesförderung, kommunaler Beitrag und Elternbeitrag, der sozial gestaffelt in den Kommunen erhoben werden kann. Durch die Dynamisierung der Fördersätze des Landes und der kommunalen Zuschüsse seit August 2016 hat sich der Gestaltungsspielraum erweitert.

individuellen Rechtsanspruch, sondern um eine Gewährleistungspflicht. Diese Aufgabe kann laut § 5 Abs. 1 Kinderbildungsgesetz (KiBiZ) NRW auch „an Schulen“ erfüllt werden. Das nordrhein-westfälische Trägermodell hat mehrere Vorteile:

- Es ermöglicht eine enge Kooperation zwischen Schule, Kommune und zivilgesellschaftlichen Partnern.
- Es sorgt dafür, dass die Kommunen die Ausgaben für den Ganzttag zu den pflichtigen Leistungen zählen können.
- Die Träger des Ganztags, vor allem Kommunen und freie Träger der Jugendhilfe, behalten ihre Autonomie sowie die Hoheit über ihr Personal.

Die Landesregierung hat mit zentralen zivilgesellschaftlichen Partnern Rahmenvereinbarungen zum Ganzttag abgeschlossen. Die Vereinbarungen enthalten Verabredungen zu einer gemeinsamen Qualitätsentwicklung. Sie binden nicht die Kommunen, geben aber Orientierung, wie Land, Gebietskörperschaften und Zivilgesellschaft bei der Ausgestaltung des Ganztags zusammenwirken können.



FOTO: STIFTUNG MERCATOR / GUDRUN PETERSEN

▲ In dem Projekt „Ganz In“ unterstützt die Stiftung Mercator NRW-Gymnasien auf dem Weg zum Ganzttag

Familie und Beruf Ganzttagsschulen leisten einen wichtigen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Berufstätigkeit der Eltern. Der Ganzttag soll jedoch weitaus mehr hervorbringen. Die Chancen, die Ganzttagsschulen für individuelle Förderung sowie soziales und fachliches Lernen bieten, entfalten sich am besten, wenn eine verlässliche und regelmäßige Teilnahme gewährleistet ist. Der Zeitrahmen offener Ganzttagsschulen erstreckt sich in der Regel von acht bis mindestens fünfzehn Uhr, vielerorts auch deutlich länger.

Dabei steht der offene Ganzttag auch immer wieder im Spannungsverhältnis von „Struktur“ und „Flexibilität“. Es soll nicht unerwähnt bleiben, dass Teilnahmeregelungen immer wieder Diskussionen entfachen. Wenn im OGS-Erlass von einer Teilnahmepflicht „in der Regel“ an fünf Tagen in der Woche die Rede ist, so ist es selbstverständlich, dass Schulleitung und Träger vor Ort über Ausnahmen entscheiden können. Das NRW-Ministerium für Schule und Weiterbildung erlässt keine „Ausschlusskataloge“, die einzelne Begründungen unzulässig machen würden.

Gleichwohl wirbt das Ministerium dafür, dass Schulen, Träger und Kommunen den gegebenen Spielraum nutzen und dafür sorgen, dass Schülerinnen und Schüler auch an außerschulischen Angeboten - sei es in der Musikschule oder im Sportverein - oder auch an Familienfeiern teilnehmen können.

Ausreichend flexibel Veränderungen oder gar eine Verschärfung der geltenden Erlasse zur Teilnahme hat es seit Beginn der Ganzttagsschulentwicklung nicht gegeben. Für Betreuungsbedarf an einzelnen Tagen stellt das Land eine Betreuungspauschale zur Verfügung. Diese wurde zum 01.02.2017 von 5.500 Euro pro Grundschule auf 7.500 Euro erhöht.

Die Frage, ob Schülern und Schülerinnen ausreichend Zeit und Freiraum für Beschäftigungen außerhalb der Schule bleibt, wurde auch im Kontext des Runden Tisches G 8 und der Empfehlungen zur Weiterentwicklung des gymnasialen Bildungsgangs erörtert. Die Einführung einer Praxis, außerschulisch erworbene Qualifikationen umfassend anzuerkennen - die so genannte Anerkennungskultur - in Ganzttagsschulen und die Möglichkeit, Schülerinnen und Schüler zum Beispiel für die Teilnahme an kulturellen oder sportlichen Aktivitäten freizustellen, schafft Spielraum, um besonderen Begabungen und Interessen ausreichend Raum zu geben.

Qualität sichern Die Serviceagentur Ganztätig Lernen NRW als zentrale Unterstützungsstruktur für alle Ganzttagsschulen in Nordrhein-Westfalen berät, begleitet und vernetzt Akteure und Akteurinnen. Zudem bieten zahlreiche Veröffentlichungen Orientierung und Unterstützung für alle, die sich mit der Entwicklung von Ganzttagskonzepten beschäftigen. Themenspezifisch kommen weitere Einrichtungen wie die „Arbeitsstelle Kulturelle Bildung in Schule und Jugendarbeit NRW“ oder die „Vernetzungsstelle Schulverpflegung“ hinzu.

Das Landesinstitut QUA-LiS NRW bietet weitere unterstützende Maßnahmen - beispielsweise durch ein Online-Angebot zum Referenzrahmen Schulqualität, der auch Aussagen zur Gestaltung des schulischen Ganztags enthält. Weitere Programme wie „Lernpotenziale. Individuell fördern im Gymnasium“ oder „Ganz In“ und „LiGa, Leben und Lernen im Ganzttag“, alle drei in Zusammenarbeit mit der Stiftung Mercator aufgebaut, geben wichtige Impulse zur Entwicklung standortbezogener, tragfähiger Ganzttagskonzepte.

Ausbau und Ausgestaltung Auch wenn die Entwicklung der Ganzttagsschulen in den vergangenen Jahren äußerst dynamisch und positiv verlaufen ist, besteht Bedarf zur Weiterentwicklung. Die Bildungskonferenz im Jahr 2011 hat auf diesen Entwicklungsbedarf hingewiesen. Viele gute Praxisbeispiele belegen, wie erfolgreich sich offene und gebundene Ganzttagsschulen in den vergangenen Jahren entwickelt haben.

Trotzdem gibt es im Land noch deutliche Unterschiede, was die bedarfsgerechte Versorgung mit Ganztagsplätzen, die Ausstattung und die Ausgestaltung der Angebote angeht. Es gilt, in gemeinsamen Anstrengungen von Land und Kommunen weiterhin für den Ausbau und die hochwertige Ausgestaltung der Angebote zu sorgen.

Zurückzudrehen ist der Ausbau des Ganztags nicht mehr. Er ist geradezu eine grundlegende Bedingung für eine qualitätvolle Ganztagsbildung, für die Land, Kommunen und zivilgesellschaftliche Organisationen - insbesondere freie Träger aus Jugendhilfe, Kultur und Sport - die gemeinsame Verantwortung übernehmen. Dabei verbindet alle Akteure auch in Zukunft das Ziel, durch Ganztagsangebote einen Beitrag zur bestmöglichen Bildung aller Kinder und Jugendlichen zu leisten. ●



Spaß danach

▲ Auf dem Außengelände der OGS Vinhovenschule können sich die Schüler/innen am Nachmittag austoben

10 Jahre OGS Vinhovenschule in Willich-Neersen

Aus den ersten drei offenen Ganztagschulen der Stadt Willich ist seit 2005 trotz finanzieller Engpässe ein umfassendes Betreuungsangebot für sämtliche Grundschul Kinder geworden

Im Jahr 2003 begann man in der Stadt Willich mit ersten Überlegungen zur Umstrukturierung der Horte und Schulkinderhäuser zu Offenen Ganztagschulen (OGS). Die entsprechenden Konzepte wurden von unterschiedlichen Arbeitskreisen entwickelt. Finanziert wird die OGS aus Landesmitteln, aus Elternbeiträgen, die nach Einkommen gestaffelt sind, sowie einem nicht unerheblichen Zuschuss der Stadt Willich.

Den Entscheidungstragenden in Politik und Verwaltung war es wichtig, dass in der OGS eine hochwertige Betreuung für die Kinder angeboten wird. Deshalb wurden von Beginn an nur entsprechend ausgebildete sozialpädagogische Fachkräfte beschäftigt. So starteten die ersten drei Willicher OGS im Schuljahr 2005/06 mit acht Gruppen von je 25 Kindern. Der Personalschlüssel sah 1,5 Arbeitskräfte (AK) pro Gruppe und eine

zusätzliche Freistellung der Betreuungsleitung vor, die vom Stundenumfang an die Größe der Einrichtung angepasst war. Hinzu kamen Lehrer/innenstunden, die nach dem Schlüssel von 0,1 AK pro OGS-Gruppe bemessen wurden.

Unterstützung erhielt das jeweilige Betreuungsteam durch Honorarkräfte, die im Bereich der Hausaufgabenbetreuung und Förderung eingesetzt wurden, sowie eine Küchenkraft, die für alle Belange rund um das Mittagessen zuständig war. Weiterhin gab



DIE AUTORIN

Petra Koall ist pädagogische Leiterin der OGS Vinhovenschule in der Stadt Willich

es pro OGS eine entsprechende Anzahl an Arbeitsgemeinschaften (AGs) aus unterschiedlichen Bereichen wie Sport, Musik, Kunst, Theater und Ähnliches, die von Honorarkräften geleitet wurden. Jedes Kind hatte die Möglichkeit, an zwei AGs teilzunehmen.

Betreuung ab Schulbeginn Die Öffnungszeiten waren so angelegt, dass ab Schulbeginn die Betreuung der Kinder möglich war. Die Betreuung endete um 16.00 Uhr, und bis dahin bestand eine Anwesenheitspflicht für alle Kinder. Ausstattung und Einrichtung der OGS-Räume wurde nach dem jeweiligen Raumkonzept des pädagogischen Personals vorgenommen.

Am 01.08.2006 fiel der Startschuss für die OGS an der Vinhovenschule in Willich-Neersen. Die Trägerschaft wurde als Kooperation der Stadt Willich mit dem Förderverein der Vinhovenschule festgelegt. In den Planungstreffen des Arbeitskreises vor Ort legte man großen Wert auf die Zusammenarbeit mit der Betreuungseinrichtung des Fördervereins. So sollten alle betreuten Kinder - ganz gleich, ob in der OGS oder beim



▲ Die Mitglieder des Kinderparlaments haben ein Mitspracherecht bei der Gestaltung des offenen Ganztags

Förderverein - die Möglichkeit erhalten, gemeinsam in der einen oder anderen Einrichtung zu spielen. Bei der Mittagsversorgung entschied man sich für einen ortsansässigen Caterer, der das Essen warm anlieferte. Das erste Team bestand aus einer pädagogischen Leitung mit einer Vollzeitstelle, angestellt bei der Stadt, und zwei pädagogischen Fachkräften mit jeweils einer halben Stelle. Diese waren beim Förderverein angestellt. Hinzu kam eine Küchenkraft des Fördervereins. Die erste Gruppe umfasste 22 Kinder.

Themenecken im Gruppenraum In dem Gruppenraum wurde der Versuch unternommen, den Kindern möglichst unterschiedliche thematische Schwerpunkte zu bieten. Es gab den kreativen Bereich mit Mal- und Bastelmaterial, eine Bauecke, eine Rollenspielecke mit Kaufladen und Kasperletheater, eine Kuschecke zum Ausruhen, Lesen und Musik hören, dazu zahlreiche Gesellschaftsspiele und einen Computer. Die Hausaufgabenbetreuung fand nach dem Unterricht in zwei Klassenräumen statt. Zum gemeinsamen Mittagessen traf man sich mit den Erzieherinnen im Gruppenraum. Es gab fünf AGs, die auf die Bedürfnisse der Kinder abgestimmt waren. Jeden Freitag ist Aktionstag - und damit bis heute ein besonderer Tag in der OGS. An diesem Tag werden keine Hausaufgaben erledigt, sondern die Betreuerinnen verbringen die Zeit mit den Kindern in unterschiedlichen Aktionen. Es gibt beispielsweise Gesprächsrunden, besondere Spiel- oder Bewegungsangebote, Basteln, Werken, Experimentieren oder auch Zeit zum Aufräumen der Räume. Ebenso werden die Schulferien bis heute mit einem besonderen Ferienprogramm gestaltet, das aus spannenden

Aktionen und Ausflügen besteht. Allen Beteiligten war von Beginn an das Miteinander ein wichtiges Anliegen. Schulleitung und OGS-Leitung begegneten sich auf Augenhöhe, und auch seitens des Lehrerkollegiums gab es keinerlei Vorbehalte gegen die „Neuen“, die jetzt ebenfalls für die Kinder zuständig waren.

Rasches Wachstum Bereits im nächsten Schuljahr lagen die Anmeldezahlen so hoch, dass eine zweite Gruppe eingerichtet werden konnte. Die Kolleginnen bekamen mehr Stunden bewilligt, und eine weitere Mitarbeiterin stieß zu dem Team.

Im Jahr 2008 begann das Team, unterstützt durch die Fachberatung für die pädagogischen Einrichtungen der Stadt Willich, mit der Erarbeitung einer Konzeptions- und Informationsbroschüre. Aus der gemeinsamen Haltung wurde ein Leitgedanke für die Konzeption entwickelt: „Miteinander bewegt man mehr!“ Die Broschüre ist seitdem viermal neu aufgelegt worden und dient nach wie vor als wichtiges Informationsmedium für Eltern und andere Personen, die an der OGS-Arbeit interessiert sind. Ein weiteres nennenswertes Projekt ist der im Jahr 2009 angelegte Schulgarten, der bereits zweimal mit dem Umweltschutzpreis der Stadt Willich ausgezeichnet worden ist. Jedes Jahr gibt es in der OGS eine Garten-AG, die sich mit der Nutzung und Pflege des Gartens beschäftigt.

Konzept unter Sparzwang Mehrere drastische Veränderungen trafen die OGS Vinhovenschule und alle anderen OGS der Stadt Willich im Jahr 2011. Angesichts knapper Kassen musste auch im Bereich der OGS gespart werden. Dies hatte einige Konsequenzen. Die „verlässliche Schule“ wurde eingeführt, sodass in der OGS keine Kinder mehr vor Ende der vierten Unterrichtsstunde betreut werden mussten. Dementsprechend wurden die Öffnungszeiten verändert.

► Mit großem Einsatz haben die Kinder eine Wiese hinter dem Schulgebäude in einen Schulgarten verwandelt

Die Betreuungszeit beginnt seitdem erst nach der vierten Unterrichtsstunde und endet um 16.45 Uhr. Die Anwesenheitspflicht bis 16.00 Uhr wurde auf Wunsch der Eltern auf 15.00 Uhr zurückgenommen. Bei der Gruppengröße wurde eine Toleranzgrenze von zehn Prozent eingeführt, die Freistellung der pädagogischen Leitung wurde aufgehoben und die Stunden beim pädagogischen Personal wurden entsprechend gekürzt.

Dies hatte für einige Kolleginnen zur Folge, dass die Arbeitsstunden auf zwei Stellen aufgeteilt werden mussten - morgens in Tageseinrichtungen und ab mittags in den OGS. Außerdem wurde die Möglichkeit der AG-Teilnahme von zwei Plätzen pro Kind auf einen Platz reduziert.

Offene Arbeit Die deutliche Mehrbelastung führte im Team zu einem Umdenken in der pädagogischen Arbeit. In einem ausführlichen Prozess mit der Fachberatung wurde das Konzept von der gruppenbezogenen Arbeit hin zur offenen Arbeit verändert. Dabei sind die Kinder und die Kolleginnen nicht mehr in „ihren“ Gruppen, sondern in unterschiedlichen Bereichen beschäftigt.

Seitdem gibt es das Kinderrestaurant in einem OGS-Raum mit einer Essenszeit von 12.30 - 14.00 Uhr. Dies wird von der Küchenkraft und einer Erzieherin betreut. Es gibt zwei Hausaufgabenräume, die von 11.30 bis 15.00 Uhr von Lehrerinnen und Erzieherin-





◀ Beim Jubiläum der offenen Ganztagschule stellten sich alle Schüler/innen auf dem Schulhof zu einer großen Zahl zehn

nen besetzt sind. Zudem gibt es den Freispielbereich drinnen oder draußen, für den ebenfalls zwei Kolleginnen verantwortlich sind. Die Zuständigkeit wechselt je nach Bereich im Viertel- oder Ganzjahresrhythmus. Mit Hilfe dieses Konzeptes war es möglich, im Schuljahr 2013/14 ohne Nutzbarmachung eines weiteren Raums dem Bedarf entsprechend weitere Kinder im Rahmen einer zusätzlichen halben Gruppe aufzunehmen. Das Team wurde durch weitere Kolleginnen verstärkt.

FSJ-Kräfte engagiert Aufgrund einer Prüfung der Sozialversicherung konnten ab dem Schuljahr 2014/2015 keine Honorarkräfte mehr für die Hausaufgabenbetreuung eingesetzt werden. Die dafür vorgese-

OGS-Teams verstärken. Konzeptionell beschäftigte sich das OGS-Team in dieser Zeit mit dem Schwerpunkt „Partizipation“. Seit 2014 gibt es in der OGS Vinhovenschule das „Kinderparlament“ im Rahmen einer AG. Viele Dinge haben die Kinder in diesem Mitbestimmungsgremium schon bewegt. Gestaltung des Schulhofs, Auswahl von Gerichten beim Mittagessen, Anschaffung von Spielen sowie Programmgestaltung in der OGS sind nur einige Beispiele. Das Jahr 2016 stand unter dem Motto „10 Jahre OGS Vinhovenschule“. Für das Team war klar, dass keine große Feier für geladene Gäste veranstaltet werden sollte, sondern die Kinder im Mittelpunkt des Jubiläums stehen sollten. Dem Gedanken der Par-

tizipation folgend durften die Kinder entscheiden, wie sie das Thema „10 Jahre OGS“ in Aktionen umsetzen wollen. Dazu gab es viele gute Ideen, die dann gemeinsam im Jubiläumsjahr verwirklicht wurden. Die Zahl „10“ stand im Mittelpunkt der unterschiedlichen Angebote, die allen Beteiligten großen Spaß bereitet haben.

Flächendeckend OGS Zum Schuljahr 2016/17 wurde in der OGS Vinhovenschule der dritte Raum eingerichtet, und mittlerweile werden dort 77 Kinder betreut. Das Team besteht aus sechs pädagogischen Fachkräften, einer jungen Frau im Freiwilligen Sozialen Jahr und einer Küchenkraft. Inzwischen ist im Stadtgebiet jede Grundschule eine Offene Ganztagschule. Insgesamt existieren in Willich neun OGS mit 32 Gruppen, in denen 774 Kinder betreut werden. Die meisten OGS in der Stadt stehen unter städtischer Trägerschaft. An vier Schulen gibt es Trägerkooperationen - einmal mit der evangelischen Kirchengemeinde und dreimal mit dem Förderverein der Schule. In der OGS Vinhovenschule findet Inklusion statt, und es werden Flüchtlingskinder betreut. Jahr für Jahr versuchen die Entscheidungstragenden in Verwaltung und Politik, dem Bedarf gerecht zu werden und genügend OGS-Plätze zur Verfügung zu stellen. Die hochwertige Arbeit der Fachkräfte hat sich über die Jahre bezahlt gemacht und den OGS der Stadt Willich einen guten Ruf verschafft. ●

BILDUNGSPARTNERSCHAFT ERNEUERT

Land und kommunale Spitzenverbände in NRW haben ihre Bildungspartnerschaft erneuert. Die Ministerinnen **Sylvia Löhrmann** für Schule und Weiterbildung (Foto 1. Reihe Mitte) und **Christina Kampmann** für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport (1. Reihe 3. v. r.) sowie **Claus Hamacher** (1. Reihe 2. v. l.) vom Städte- und Gemeindebund NRW, **Klaus Hebborn** (1. Reihe 3. v. l.) vom Städtetag NRW und **Dr. Martin Klein** (1. Reihe 2. v. r.) vom Landkreistag NRW unterschrieben am 27. März 2017 im Düsseldorfer Landtag die Erklärung „Kommunale Bildungs- und Kultureinrichtungen und Schulen sind Bildungspartner NRW“. Sie betonten die positive Entwicklung der Initiative. Gemeinsam wollen sie Bildungspartner NRW für das außerschulische Lernen bis 2025 voranbringen. Seit 2005

FOTO: NICOLE SCHÄFER / LVR-ZENTRUM FÜR MEDIEN UND BILDUNG



sind mehr als 1.300 NRW-Schulen sowie 375 Archive, Bibliotheken, Gedenkstätten, Medienzentren, Museen, Musikschulen, Sportvereine und Volkshochschulen Partner der Initiative geworden.

alle gern dabei



▲ Rund drei Viertel der Schulen in Nordrhein-Westfalen verfügen über ein Ganztagsangebot

Rahmenbedingungen der Ganztagsbetreuung

Durch Unterstützung von Ganztagsschul-Konzepten hilft das Land den Kommunen bei der Betreuung schulpflichtiger Kinder und Jugendlicher, wobei der Rechtsrahmen immer noch lückenhaft ist

Die Ganztagsbetreuung in Nordrhein-Westfalen ist derzeit eine vielgestaltige Mischform aus bundessozialrechtlichen Vorgaben, landesbildungspolitischen Maßnahmen und durch lokales Bürgerengagement beeinflussten kommunalen Initiativen. In Nordrhein-Westfalen existiert bislang kein umfassendes rechtsverbindliches Rahmenkonzept für die Ganztagsbetreuung. Ihre Praxistauglichkeit steht insgesamt auf dem Prüfstand.¹

Ein Grund dafür ist die komplexe Kompetenzverteilung. In der Folge hat die Ganztagsbetreuung noch nicht schulpflichtiger Kinder rein sozialrechtlichen Charakter, während die Ganztagsbetreuung schulpflichtiger Kinder neben der sozialrechtlichen auch eine schulrechtliche Dimension aufweist.

Der Ganztags-Schulunterricht ist daher ein gutes Beispiel für die - gerade in Finanzie-

rungsfragen - weitgehend unregulierte Entwicklung des Bereichs Schulsozialarbeit. Die regulatorische Zurückhaltung wirkt sich maßgeblich auf die Gestaltung der Ganztagsangebote im Land aus. In Zukunft werden sich wandelnde Vorstellungen von der Schulbildung aller Voraussicht nach den Landesgesetzgeber dazu drängen, die Ganztagsbetreuung und die Schulsozialarbeit allgemein weitergehend zu regeln.

Bund legt vor Der rechtliche Rahmen der Ganztagsbetreuung wird derzeit im Wesentlichen durch den Bund gesetzt. Ihm steht gemäß Artt. 70, 72, 74 Abs. 1 Nr. 7 Grundgesetz (GG)² die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für „die öffentliche Fürsorge“ zu. Dieser Terminus stellt einen „verfassungsrechtlichen Gattungsbegriff“³ dar, der sämtliche Leistungen um-



DER AUTOR

Dr. Jan Fallack ist Referent für Schule, Kultur und Sport beim Städte- und Gemeindebund NRW

fasst, die „in ihren wesentlichen Strukturelementen dem Bild entsprechen, das durch die ‚klassische Fürsorge‘ geprägt ist“⁴.

Der Bundesgesetzgeber hat von seiner Befugnis Gebrauch gemacht, indem er Minderjährigen ab der Geburt durch § 24 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII⁵ ein Recht auf tägliche Betreuung eingeräumt hat. Zur Erfül-

¹ Vgl. Landkreistag Nordrhein-Westfalen, Eildienst 2017, 51 (51-53 passim).

² Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland v. 23.05.1949 (BGBl. 1949, Nr. 1, 1-20).

³ BVerfG, Urt. v. 23.01.1990 - 1 BvL 44/86 - m.w.N., in: BVerfGE 81, 156-207 (186).

⁴ BVerfG, Urt. v. 24.10.2002 - 2 BvF 1/01 - m.w.N., in: BVerfGE 106, 62-166 (133).

⁵ Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - v. d. 26.06.1990 (BGBl. 1990 I, Nr. 30, 1163-1195); § 24 i. d. F. Kinderförderungsgesetzes (KiföG) v. 10.12.2008 (BGBl. 2008 I, Nr. 57, 2403-2409).

lung dieser Ansprüche verpflichtet ist gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII in Verbindung mit §§ 69⁶, 70 Abs. 1-2, 85⁷ Abs. 1 SGB VIII der durch Landesrecht zu bestimmende örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Gestalt des zwingend zu errichtenden Jugendamts. Das Land Nordrhein-Westfalen hat darauf mit Erlass des Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (AG KHJG) NRW⁸ reagiert.

§ 1a⁹ Abs. 1 AG KHJG NRW bestimmt grundsätzlich die Kreise und kreisfreien Städte zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Allerdings sieht § 2¹⁰ S. 1 AG KHJG NRW vor, dass die oberste Landesjugendbehörde auf Antrag Große und Mittlere kreisangehörige Städte durch Rechtsverordnung zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bestimmen kann.

Von dieser Ermächtigung hat der Verordnungsgeber Gebrauch gemacht¹¹, sodass praktisch nur im Bereich der kreisangehörigen Gemeinden bis 20.000 respektive 25.000 Einwohner/innen die Kreise zuständig sind. Die Selbstverwaltungsträger erfüllen insoweit pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben im Sinne des Art. 78 Abs. 3 S. 1 Landesverfassung (LV) NRW¹² unter der allgemeinen Rechtsaufsicht des Landes.

Sozial- und Schulrecht Der nordrhein-westfälische Landesgesetzgeber hat die durch das SGB VIII verliehenen individuellen Ansprüche mit dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz)¹³ in einen Rechtsrahmen eingefügt. Dieser löst sich von der rein sozialrechtlichen Dimension der Bundesvorgabe und weist der Ganztagsbetreuung „einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag“ (§ 3 Abs. 1) zu.

In der Folge stellt § 5¹⁴ Abs. 1 KiBiz klar, dass das Jugendamt die Betreuungsansprüche schulpflichtiger Kinder „auch durch entsprechende Angebote in Schulen erfüllen“ kann. Von dieser Möglichkeit ist rege Gebrauch gemacht worden. Inzwischen verfügen rund drei Viertel der Schulen in Nordrhein-Westfalen über ein Ganztagsbetreuungsangebot.¹⁵

Drei Typen § 9 Schulgesetz (SchulG) NRW¹⁶ unterscheidet zwischen der Gebundenen Ganztagschule - Abs. 1: alle Schülerinnen und Schüler der Schule nehmen dauerhaft verpflichtend teil - und der Offenen Ganztagschule - Abs. 3: ein Teil der Schülerinnen und Schüler der Schule nimmt für ein Schuljahr verpflichtend teil - sowie außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsan-

► Bei der Betreuung der Schüler/innen im Ganztags werden die Lehrkräfte von Fachkräften der Schulsozialarbeit unterstützt



FOTO: CHRISTIAN SCHWIER - FOTOLIA

geboten - Abs. 2: Schülerinnen und Schüler der Schule nehmen ohne Verpflichtung teil. Zu allem, was Unterricht im engeren Sinne betrifft, hat das NRW-Schulministerium den nachgeordneten Behörden Vorgaben für die Ganztagschulen gemacht.¹⁷

Die Entscheidung über Einrichtung und Ausgestaltung des Angebots trifft jedoch der Schulträger im Rahmen seiner kommunalen Selbstverwaltung. Gemäß § 80¹⁸ Abs. 1 S. 4 SchulG NRW hat er dabei Schulentwicklungsplanung und Jugendhilfeplanung aufeinander abzustimmen. Eine korrespondierende - an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gerichtete - Regelung enthält § 7 Abs. 1 Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJFöG)¹⁹. Im Übrigen existieren so gut wie keine rechtlichen Vorgaben im Rang eines Gesetzes oder einer Verordnung. Eine klare Trennung zwischen sozial- und schulrechtlichen Komponenten der Ganztagschule ist in der Praxis kaum möglich.²⁰

Ziel Chancengleichheit Schulsozialarbeit soll die Voraussetzungen dafür schaffen, dass die Schulen in einer - durch neue Herausforderungen geprägten - Bildungslandschaft ihr verfassungsrechtliches Ziel, die Herstellung von Chancengleichheit, erreichen können.²¹ Sie soll dazu beitragen, individuelle und gesellschaftliche Benachteiligung durch sozialpädagogische Hilfen für Schülerinnen und Schüler auszugleichen.²²

Fachkräfte für Schulsozialarbeit sollen in gemeinsamer Verantwortung mit den Lehrkräften insbesondere an der sozialen und kulturellen Integration sowie an der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler arbeiten und so ein umfassendes Bil-

dungs- und Erziehungsangebot bereitstellen. Dieses hat sich an dem jeweiligen Bedarf der Schule, der Kinder und Jugendlichen sowie der Eltern zu orientieren.²³

Land finanziert Aus der schulrechtlichen und damit landesrechtlichen Prägung der Schulsozialarbeit als einer besonderen Kategorie der Jugendsozialarbeit hat das Land Nordrhein-Westfalen eine - jedenfalls fakti-

⁶ § 69 SGB VIII i.d.F. d. KiföG (Fn. 5).

⁷ § 85 Abs. 1 SGB VIII i.d.F. d. Ersten Änderungsgesetzes v. 16.02.1993 (BGBl. 1993 I, Nr. 7, 239-253).

⁸ Erstes Gesetz zur Ausführung d. Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG - KJHG) v. 12.12.1990 (GV. NRW. 1990, Nr. 75, 664-668).

⁹ § 1a AG KHJG NRW i.d.F. d. Änderungsgesetzes v. 28.10.2008 (GV. NRW. 2008, Nr. 29, 639-650).

¹⁰ § 2 AG KHJG NRW i.d.F. d. Änderungsgesetzes v. 30.10.2007 (GV. NRW. 2007, Nr. 25, 461-480).

¹¹ Verordnung v. 08.11.1991 (GV. NRW. 1991, Nr. 60, 553); § 2 i.d.F. d. 27. Änderungsverordnung v. 17.11.2011 (GV. NRW. 2011, Nr. 27, 589-600).

¹² Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen v. 28.06.1950 (GV. NRW. 1950, Nr. 28, 127-133).

¹³ Kinderbildungsgesetz (KiBiz) v. 30.10.2007 (GV. NRW. 2007, Nr. 25, 461-480).

¹⁴ § 5 KiBiz i.d.F. d. Änderungsgesetzes v. 17.06.2014 (GV. NRW. 2014, Nr. 18, 335-350).

¹⁵ Siehe Altermann u.a., BiGa Bildungsbericht Ganztagschule NRW 2016, 8 f.

¹⁶ Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) v. 15.02.2005 (GV. NRW. 2005, Nr. 8, 101-140); § 9 i.d.F. des 2. Schulrechtsänderungsgesetzes v. 27.06.2006 (GV. NRW. 2006, Nr. 16, 277-294).

¹⁷ RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.12.2010 (BASS 12-63 Nr. 2, Stand: 09.03.2016).

¹⁸ § 80 SchulG NRW i.d.F. des 12. Schulrechtsänderungsgesetzes v. 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, Nr. 28, 495-508).

¹⁹ Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJFöG) v. 12.10.2004 (GV. NRW. 2004, Nr. 37, 567-578).

²⁰ Selbst den Schulleitungen fällt die Unterscheidung bisweilen schwer; vgl. LAG Düsseldorf, Urt. v. 18.03.2013 - 9 Sa 1746/12, in: öAT 2013, 149 (149).

²¹ Siehe Finnern, nds 2016, 30 (30); LAG Schulsozialarbeit NRW e.V., Duisburger Erklärung vom 24.11.2012.

²² Ziff. 1.4 RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.01.2008 (BASS 21-13 Nr. 6, Stand: 17.12.2009).

²³ Ziff. 1.3 RdErl. v. 23.01.2008 (Fn. 22).

Staatliche Finanzierung der Ganztagsangebote an NRW-Schulen			
	Gebundener Ganzttag	Offener Ganzttag	Sonstige Angebote
Beträge jeweils gerechnet pro Schuljahr			
Primarstufe	nicht genehmigungsfähig	744,- € plus 0,2 Lehrerstellen je 25 Schüler oder 250,- € je Schüler	Regelfestbetrag von 4.000,- € (bis 13 Uhr) bis 5.000,- € (nach 13 Uhr)
Sekundarstufe I	4 Stufen: von 93.600,- € oder 1,8 Lehrerstellen bis 187.200,- € oder 3,6 Lehrerstellen	4 Stufen: von 15.910,- € oder 0,3 Lehrerstellen bis 31.830,- € oder 0,6 Lehrerstellen	4 Stufen: von 15.910,- € oder 0,3 Lehrerstellen bis 31.830,- € oder 0,6 Lehrerstellen
Sekundarstufe II	20 % Zuschlag auf die Grundstellenzahl, soweit nicht durch Förderung der Sekundarstufe I bereits verbraucht	keine besondere Förderung	keine besondere Förderung

sche - Finanzierungsverantwortung abgeleitet. Über die allgemeine Schulfinanzierung hinaus sind im Landeshaushalt bei den Unteretats des Budgets Schule auch Stellen für Fachkräfte der Schulsozialarbeit vorgesehen. Den Schulleitungen steht zudem die Möglichkeit offen, Fachkräfte für Schulsozialarbeit auch auf Lehrerstellen befristet oder unbefristet zu beschäftigen. Eine unbefristete Einstellung soll grundsätzlich in dem Umfang erfolgen, wie der jeweilige Schulträger gleichzeitig sozialpädagogisches Personal für Schulsozialarbeit aus eigenen Mitteln zur Verfügung stellt oder sozialpädagogisches Personal des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder eines Trägers der freien Jugendhilfe für die jeweilige Schule zur Verfügung steht - das so genannte matching.²⁴

Darüber hinaus fördert das Land spezifische Aspekte der Schulsozialarbeit durch befristete Bereitstellung von Stellen oder Geldmitteln, die per Erlass zugewiesen werden. In diesem Bereich ist zum Beispiel die Bildung multiprofessioneller Teams zur Bewältigung von Integrationsaufgaben²⁵ angesiedelt. Auch der Ganztagsunterricht gehört hierher. Die Tabelle oben gibt einen Überblick über die derzeitige Förderung.²⁶

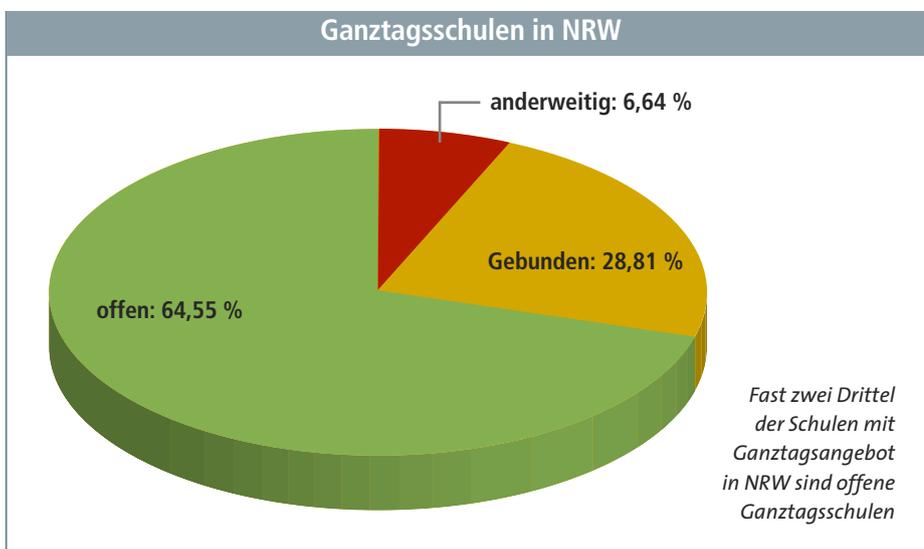
Gestaltung durch Schulträger Die für die Einrichtung und Ausgestaltung der Ganztagsangebote verantwortlichen Schulträger müssen einerseits den Anforderungen der lokalen Elternschaft Rechnung tragen und andererseits die Finanzierbarkeit der Angebote sicherstellen. Vor diesem Hintergrund hat sich die Offene Ganztagschu-

le (OGS) als das am häufigsten praktizierte Modell etabliert. Denn sie verschafft dem Schulträger durch die limitierte Teilnahmepflicht und das in § 90 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 5 Abs. 2 KiBiz verliehene Recht zur Beitragserhebung eine Planungssicherheit.

Von den derzeit 2.624 Ganztagsgrundschulen in Nordrhein-Westfalen sind 2.609 als Offene Ganztagsschulen organisiert²⁷. Allerdings werden im Primarbereich keine gebundenen Ganztagsschulen genehmigt. Gerechnet auf alle Stufen stellt sich die Situation anders dar. 1.264 Schulen in NRW unterrichten Schülerinnen und Schüler im Gebundenen Ganzttag, 2.832 Schulen bieten Offenen Ganzttag an und in 291 Schulen stehen sonstige Betreuungsangebote zur Verfügung.²⁸

Neue Herausforderungen Die Ganztagschule ist als Instrument zur Erfüllung des staatlichen Bildungsauftrags naturgemäß schon jetzt mit allgemeinen bildungspolitischen Problemen konfrontiert und wird dies zukünftig in noch größerem Ausmaß sein. Die zusätzlichen Aufgaben Integration und Inklusion betreffen die Ganztagschule nicht weniger intensiv als die konventionelle Schule. Auch die fehlenden einheitlichen Standards werden sich als Herausforderung erweisen.²⁹

Vor diesem Hintergrund ist der Landesgesetzgeber gefordert, die „von unten“ Ganztagsstrukturen in ein verbindliches Regelungskonzept zu überführen. Wenn die Kommunen nach dem Willen des Landes im Rahmen der Schulsozialarbeit neue Bildungsaufgaben der Schule übernehmen sollen, muss ihnen der volle Kostenausgleich nach dem Konnexitätsprinzip aus Art. 78 Abs. 3 S. 1 der NRW-Landesverfassung gewährt werden.



²⁴ Ziff. 1.1 RdErl. v. 23.01.2008 (Fn. 22).

²⁵ RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 02.02.2016 (BASS 21-13 Nr. 9).

²⁶ Ziff. 10 RdErl. v. 23.12.2010 (Fn. 17) i.V.m. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 12.02.2003 (BASS 11-02 Nr. 19, Stand: 09.03.2016) sowie RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 31.07.2008 (BASS 11-02 Nr. 9, Stand: 01.04.2014) und RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 31.07.2008 (BASS 11-02 Nr. 24, Stand: 25.01.2017).

²⁷ Siehe Altermann u.a., BiGa Bildungsbericht Ganztagschule NRW 2016, 8 f.

²⁸ Siehe Ministerium für Schule und Weiterbildung, Das Schulwesen in Nordrhein-Westfalen aus quantitativer Sicht 2015/2016, Statistische Übersicht Nr. 391, 1. Aufl. 2016, 12.

²⁹ Vgl. <http://www1.wdr.de/nachrichten/umfrage-zur-offenen-ganztagschule-100.html>

Für alle besser



FOTOS (2): MORLEY 2016

▲ Inklusion und Teilhabe im Ganzttag können auch durch Freizeitangebote wie ein Besuch auf dem Bauernhof gefördert werden

Inklusion und Integration - neue Aufgaben für den Ganzttag

Die Ganzttagsschule ist besonders gut geeignet, Kinder und Jugendliche mit Behinderungen oder mit Migrationshintergrund im Hinblick auf individuelle Wünsche und Möglichkeiten zu fördern

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Zuwanderung in den vergangenen Jahren und dem Ausbau des gemeinsamen Lernens von behinderten und nichtbehinderten Kindern stellen sich der Gesellschaft und in den Schulen neue Aufgaben und Herausforderungen. Dabei bietet das Konzept der Offenen Ganzttagsschule gute Ansatzpunkte und vielfältige Möglichkeiten, sich diesen Aufgaben und Herausforderungen zu stellen. Denn es schafft Freiraum für eine Pädagogik der Vielfalt in einem erweiterten Schulleben, was eine intensive individuelle und soziale Förderung aller Schülerinnen und Schüler ermöglicht.

Somit können offene Ganzttagsschulen Modellcharakter haben, da Integration und Inklusion bereits im Grundkonzept angelegt sind und deren Umsetzung aktiv fördern. Der Begriff „Inklusion“ ist erst seit wenigen Jahren - durch das Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention und die Vorstellung des Nationalen Handlungsplans der Bundesregierung - im öffentlichen Bewusstsein präsent. Dagegen spielt der Begriff der Integration schon länger in der gesamtgesellschaftlichen Diskussion eine Rol-

le. Oft werden die Begriffe synonym verwendet.

Unterschiedlicher Ansatz Beide Begriffe stehen aber für einen unterschiedlichen sozialpolitischen Ansatz. Während der Begriff der Integration impliziert, dass die Gesellschaft aus einer vergleichsweise homogenen Mehrheitsgruppe und einer Minderheit besteht, die in dem Mehrheitssystem aufgehen muss, betrachtet der Begriff der Inklusion die Vielfalt und Heterogenität einer Gesellschaft als grundlegend und selbstverständlich.

Dabei muss sich der Einzelne nicht dem System anpassen. Vielmehr müssen die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen so gestaltet sein, dass sie jedem/jeder Einzelnen eine Teilhabe ermöglichen. Ausgehend von



DER AUTOR

Paul Krane-Naumann ist Referent für Erziehungshilfen beim Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e. V.

dem inklusiven Ansatz, der sich ganzheitlich nicht nur auf Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung, sondern auf alle Schülerinnen und Schüler bezieht, bedeutet dies den Abbau von Barrieren und Ausgrenzung sowie Möglichkeit zur Teilhabe für alle. Die Kinder werden darin unterstützt, einen individuellen passgenauen Lebensweg zu gehen - unabhängig von ihren Fähigkeiten oder Beeinträchtigungen sowie ihrer ethnischen, kulturellen und sozialen Herkunft.¹ Der inklusive Ansatz ermöglicht damit nicht nur den Schülerinnen und Schülern mit Behinderung eine vollständige Teilhabe, sondern auch den Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund und Fluchtgeschichte. Die Grundfrage darf daher nicht lauten „Wie muss sich der Schüler oder die Schülerin verhalten, damit er oder sie zu der Schule passt?“, sondern „Wie muss sich Schule verhalten, damit jedes einzelne Kind optimal gefördert werden kann?“

Runderlass Ganzttag Der Runderlass für die Ganzttagsschule² in Nordrhein-Westfalen beschreibt, dass alle Ganzttagsschulen - gebundene wie offene - „zu einem attraktiven, qualitativ hochwertigen und umfassenden örtlichen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot“³ ausgebaut werden. Diesem

¹ Hofmann-Lun, Irene: Mit der Ganzttagsschule auf dem Weg zur Inklusion. Wie tragen Ganzttagskonzepte und Jugendhilfe zur gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit und ohne Behinderung an allen Bereichen des Lebens teil. Deutsches Jugendinstitut München 2014, S. 8.

² „Gebundene und offene Ganzttagsschule sowie außerschulische Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I“ des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 BASS 12-63, Nr.

³ BASS 12-63, Nr. 2.1

Erlaß mit der Trias von Bildung, Erziehung und Betreuung liegt ein umfassendes und modernes Verständnis von Bildung als gemeinsamer Auftrag von Schule und Jugendhilfe⁴ zugrunde - mit dem Ziel, Kindern zu ermöglichen, ihr Leben nach ihren Wünschen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten selbst zu gestalten.

Die Offene Ganztagschule als Lern- und Lebensort für die Mädchen und Jungen bietet damit grundsätzlich eine gute Voraussetzung für die Umsetzung von Inklusion. Denn lebenspraktische Fähigkeiten und Kompetenzen zur Teilhabe werden nicht allein im schulischen Unterricht erworben. Inklusion bedeutet mehr als das gemeinsame Lernen von Kindern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf. Hier wird gelernt, spielerisch mit Vielfalt umzugehen.

Damit ist die offene Ganztagschule prädestiniert, inklusive Entwicklungen im Bildungssystem anzustoßen und mitzugestalten. Dies setzt aber voraus, dass Vielfalt und Unterschiedlichkeit als Chance begriffen und es ermöglicht wird, dass sich die Vielfalt auch entfalten kann. In dem Freiraum, die der offene Ganztags durch seine offenen Zeiten am Mittag und Nachmittag bietet, ergeben sich weitaus mehr natürliche Situationen, in denen Kinder lernen können, in all ihrer Unterschiedlichkeit miteinander umzugehen.

Entwicklungsoptionen Die Unterschiedlichkeit von Begabung, kulturellem Hintergrund, Religionszugehörigkeit, sozialem Status, Alter, Erfahrung und Kompetenz bedeuten auch viele Möglichkeiten der Entwicklung einer ganzheitlichen, inklusiven Schule und letztlich der gesamten Gesellschaft. Eine inklusive Haltung muss Schritt für Schritt erlernt und erfahrbar gemacht werden - für die Kinder und ihre Eltern, die Fachkräfte in der OGS und die Lehrenden. „Inklusion“ und „Barrierefreiheit“ finden letztlich im Kopf

statt, beides ist eine Frage der Haltung.

Unter dem Dach der offenen Ganztagschulen arbeiten zwei starke Partner zusammen. Dies sind Jugendhilfe und Schule, die sich durch ihre unterschiedlichen Erfahrungen und Perspektiven ergänzen, um Inklusion erfahrbar zu machen und umzusetzen, und die letztlich die künstliche Trennung zwischen offenem Ganztags und Schule aufheben können im Sinne eines inklusiven Schulsystems. Die Kinder- und Jugendhilfe bringt dabei zahlreiche erprobte Konzepte ein, wie beispielsweise Partizipation sowie Ressourcen- und Sozialraumorientierung. Diese helfen, Inklusion umzusetzen.

Kulturelle Vielfalt bereichert, kann aber auch für Herausforderungen im täglichen Umgang miteinander sorgen. Dies erfordert neue Konzepte, um den Menschen eine aktive Teilhabe und ein gelingendes Leben in der neuen Heimat zu ermöglichen. Ganztagschulen brauchen daher ein hohes Maß an Flexibilität und gute pädagogische Konzepte.

Wichtig ist dabei ein sensibler und wertschätzender Umgang gerade mit Blick auf die kulturelle Vielfalt der Gesellschaft als Voraussetzung für die Herstellung von Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit.

Öffnung gefragt In den Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (KMK) zur „Interkulturellen Bildung und Erziehung“ von 2013 wird dies so beschrieben: „Mit der wachsenden soziokulturellen Vielfalt und den damit verbundenen Anforderungen an eine gleichberechtigte Teilhabe aller in jedem Bereich des gesellschaftlichen Lebens sind die interkulturelle Öffnung und der Abbau struktureller Diskriminierung zur besonderen Herausforderung geworden. Schulen stehen vor der Aufgabe, allen Kindern und Jugendlichen unabhängig von ihrer Herkunft umfassende Teilhabe an Bildung und Chancen für den größtmöglichen Bildungserfolg zu eröffnen, zur erfolgreichen Gestaltung von Integrationsprozessen und damit zu einem friedlichen, demokratischen Zusammenleben beizutragen und Orientierung für

verantwortungsbewusstes Handeln in einer globalisierten Welt zu vermitteln⁵“.

Damit dies möglich wird, müssen die entsprechenden Rahmenbedingungen vorhanden sein, müssen die Offenen Ganztagschulen durch verbindliche Standards zu Personal, konzeptioneller Ausrichtung und Sachausstattung, durch eine einheitliche und auskömmliche Finanzierung und eine verlässliche gesetzliche Regelung gesichert sowie weiter ausgebaut werden. „Qualität in der OGS darf keine Glückssache sein“, fordert durchaus plausibel die aktuelle Kampagne der Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege⁶.

Gute Rahmenbedingungen Die Grundvoraussetzungen für erfolgreiche Inklusion aller Schülerinnen und Schüler sind gute Rahmenbedingungen. Für die Aufnahme von Kindern mit Behinderungen ergeben sich gegebenenfalls besondere Notwendigkeiten der Barrierefreiheit, die im Einzelfall vor Ort geklärt werden müssen.

Eine inklusive Ausgestaltung der offenen Ganztagschule wird automatisch auch die Schule, den Sozialraum und letztlich die Gesellschaft inklusiv beeinflussen. Inklusion ist dann erreicht, wenn die Vielfalt und Unterschiedlichkeit der Kinder selbstverständlich ist, wenn jedes Kind die beste individuelle Förderung und Unterstützung bekommt und wenn es keine Rolle mehr spielt, welches die Kinder mit ausgewiesenem sonderpädagogischem Förderbedarf sind und welche nicht. Eine plastische Beschreibung, was unter Inklusion zu verstehen ist, haben die Integrationspädagoginnen Ines Boban und Andreas Hinz von der Martin-Luther-Universität Wittenberg gegeben: „Inklusion bedeutet Veränderung und einen nicht endenden Prozess gesteigerten Lernens und zunehmender Teilhabe aller SchülerInnen. Es ist ein Ideal, nach dem Schulen streben können, das aber nie vollständig erreicht wird. Jedoch wird inklusive Qualität spürbar, sobald die Absicht greift, die Teilhabe für alle Mitglieder einer Schulgemeinschaft zu steigern. Eine inklusive Schule ist eine Schule in Bewegung.“⁷ ●



◀ Bei der Integration geflüchteter Kinder und Jugendlicher können Ganztagschulen auf ihre Erfahrung mit Vielfalt und Inklusion aufbauen

⁴ Die offene Ganztagschule als inklusiven Bildungsort entwickeln. Eine Arbeitshilfe für die pädagogische Praxis mit Anregungen für die kommunale Steuerung. LVR-Landesjugendamt Rheinland. S. 15.

⁵ Interkulturelle Bildung und Erziehung in der Schule. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.10.1996 i.d. F. vom 05.12.2013, S. 2

⁶ vgl. die aktuelle Kampagne der Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege vom 8.3. bis 12.7.2017; www.freiwohlfahrtspflege-nrw.de

⁷ Index für Inklusion, Hrsg. v. I. Boban u. A. Hinz, Halle-Wittenberg 2003, S. 10



Haste Töne

▲ Musikschulen können Ganztagschulen durch ihre langjährige Erfahrung in der musikpädagogischen Arbeit unterstützen

Die Mitwirkung der Musikschulen am Ganztag

Öffentliche Musikschulen nutzen die Möglichkeiten der Ganztagschulen, aktives Musizieren einem größeren Kreis von Kindern und Jugendlichen nahezubringen

Als zu Beginn des Schuljahres 2003/2004 die ersten Grundschulen in Nordrhein-Westfalen zu Offenen Ganztagschulen erweitert wurden, konnten viele der 159 öffentlichen Musikschulen im Land bereits auf einige Erfahrung in der Zusammenarbeit mit Grundschulen zurückblicken. Entsprechend war der Landesverband der Musikschulen in NRW gemeinsam mit dem Landesmusikrat einer der ersten Verbände, der am 18. Juli 2003 mit dem damaligen Ministerium für Schule, Jugend und Kinder (MSJK) sowie dem Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport (MSWKS) eine Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit mit Offenen Ganztagschulen abschließen konnte.

Auf der Grundlage dieser Vereinbarung, der Neuauflage von 2012 - Erweiterung auf Ganztagsangebote aller Schulformen - sowie

musikpädagogischer Konzepte, die vom Landesverband der Musikschulen erarbeitet und in den Mitgliedsschulen vor Ort stetig weiterentwickelt wurden, sind in den 15 Jahren seit Einführung der Offenen Ganztagschule zahlreiche Modelle entstanden. Diese geben immer mehr Kindern die Möglichkeit, ihre musikalischen Interessen und Fähigkeiten zu entdecken und zu entfalten. Zu nennen sind hier vor Ort entwickelte und bis heute erfolgreiche Modelle und Programme:



DIE AUTORIN

Eva Dämmer ist Leiterin der Musikschule Hilden und stv. Vorsitzende des Landesverbandes der Musikschulen in NRW e. V.

- „JEKISS - Jedem Kind seine Stimme“ (Münster)
- „JeKi-Sti - Jedem Kind seine Stimme“ (Neuss)
- „MoMo - Monheimer Modell“ (Monheim am Rhein)

sowie auch

- „JeKi - Jedem Kind ein Instrument“, 2003 in Bochum entwickelt, 2007 im Ruhrgebiet eingeführt
- „JeKits - Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen“, seit 2015 als modifiziertes Nachfolgeprogramm von „JeKi“ auf ganz NRW ausgedehnt

Darüber hinaus existieren viele weitere Formen der Zusammenarbeit zwischen Musikschulen und Ganztagschulen - nicht nur im Grundschulbereich, sondern auch in den weiterführenden Schulen. Diese sind speziell auf die Gegebenheiten vor Ort ausgerichtet und weisen unterschiedliche Ausrichtungen sowie verschiedene inhaltliche Schwerpunkte auf.

Der Landesverband der Musikschulen (LVdM) in NRW e. V. vertritt die Interessen von Kommunen, Kreisen, Zweckverbänden und Vereinen, die Träger gemeinnütziger Musikschulen oder mehrheitlich an einer Musikschule mit eigener Rechtspersönlichkeit beteiligt sind. An den 159 Mitgliedsschulen werden von mehr als 8.000 Lehrerinnen und Lehrern etwa 328.000 Schülerinnen und Schüler aller Altersstufen ausgebildet. Damit bildet Nordrhein-Westfalen eine der größten Landesorganisationen im Verband deutscher Musikschulen (VdM), der bundesweit 920 öffentliche Musikschulen umfasst.

Praxisbeispiel „Just Music“ Im Hildener Evangelischen Schulzentrum nutzen jeden Donnerstag um 11.30 Uhr insgesamt 40 Schülerinnen und Schüler der 5. Klasse die Möglichkeit, im Rahmen einer AG des Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasiums und der Evangelischen Gesamtschule miteinander zu musizieren. „Just Music“ heißt das Angebot. Es ermöglicht den Fünftklässler(inne)n durch die Kooperation der Musikschule der Stadt Hilden mit beiden Schulen, ihre in der Grundschulzeit erworbenen musikalischen Kenntnisse und Fähigkeiten an der weiterführenden Schule mit bereits bekannten und neuen Mitschüler(inne)n zu pflegen sowie weiterzuentwickeln. Je nach Instrument, Vorkenntnissen und Vorlieben erfolgt die Einteilung in eine Gruppe: „Just Play“ in sinfonischer Besetzung, „Just Jam“ in gemischter Instrumen-

talbesetzung oder „Just Groove“, eine Trommel- und Percussion-Gruppe, die sich auch für Schüler/innen ohne instrumentale Vorkenntnisse eignet. Geleitet werden die Musikgruppen jeweils von einem Lehrer/innenteam aus Musikschule und Schulzentrum.

Zielgruppe breiter Für die öffentlichen Musikschulen hat sich durch die enge Zusammenarbeit mit den Ganztagschulen eine lang angestrebte soziale Verbreiterung der Zielgruppe, eine erweiterte, auf die individuellen Wünsche und Möglichkeiten vor Ort ausgerichtete Angebotspalette sowie eine noch stärkere Positionierung als Bildungspartner ergeben.

Die Kooperation mit Schulen ist längst zur selbstverständlichen Arbeit öffentlicher Musikschulen geworden. Durch die Zusammenarbeit mit der öffentlichen Musikschule vor Ort ermöglichen die Ganztagschulen ihren Schülerinnen und Schülern eine zusätzliche musikpädagogische Förderung, die sonst - als außerschulisches Angebot - vielen Kindern verwehrt bliebe. Darüber hinaus erleben die Schulen das regelmäßige aktive Musizieren der Schülerinnen und Schüler als Bereicherung des gesamten Schullebens.

Für Familien bedeutet die Einbeziehung musikpraktischer Bildungsangebote in den Schulalltag eine zeitliche Entlastung im Alltag. Eltern schätzen es, wenn Kinder in der Schule die Möglichkeit erhalten, sich im aktiven Musizieren zu erproben oder sich mit bereits erworbenen instrumentalen Kenntnissen und Fähigkeiten einzubringen. Nicht sie selbst müssen sich dann in der Musik-

schule über Möglichkeiten der musikalischen Förderung informieren. Vielmehr kommt die Musikschule selbstverständlich und unmittelbar in der Schule auf sie zu.

Reicher Erfahrungsschatz In der praktischen Arbeit vor Ort wurden unterschiedliche Erfahrungen mit verschiedenen Modellen und Ausprägungen gemacht. Neben vielen positiven Beispielen beklagen zahlreiche Musikschulen, dass hochwertige Angebote häufig als zu teuer abgelehnt werden. Dies ist bedauerlich, da musikpädagogische Bildungsarbeit, wie sie öffentliche Musikschulen zu leisten vermögen, Mindeststandards voraussetzt und nicht durch beliebige „Billigangebote“ ersetzt werden kann. Aus Sicht der Musikschulen lassen sich folgende Erfahrungen festhalten:

- Die Zusammenarbeit von Schule und Musikschule ist erfolgreich, wenn organisatorische Herausforderungen in gemeinsamer Verantwortung bewältigt werden und die Qualität der Zusammenarbeit gewährleistet sowie regelmäßig überprüft wird.
- Erfolgreicher ist die Zusammenarbeit, wenn darüber hinaus der Schulalltag in Abstimmung mit den vereinbarten Kooperationsprogrammen und -projekten sowie möglicherweise mit weiteren Angeboten der Musikschule rhythmisiert wird - sprich: wenn die Angebote der Musikschulen sinnvoll in den gesamten Schulalltag eingepasst werden.
- Es profitieren alle Beteiligten, wenn die Zusammenarbeit inhaltlich und organisatorisch so ausgerichtet wird, dass die Bedürfnisse und Interessen der Kinder mit dem Blickwinkel und den Erwartungen der Eltern sowie der Lehr- und Fachkräfte von Schule und Musikschule im Einklang stehen. Dies stellt besondere Anforderungen an die musikpädagogischen Angebote. Denn sie sind unter partizipativen Aspekten zu konzipieren und inhaltlich wie auch organisatorisch in die Abläufe der Ganztagschule einzupassen. Gleichzeitig sind alle Interessen - einschließlich der musikpädagogische Bildungsanspruch - im Blick zu behalten.
- Eine solche Zusammenarbeit gelingt besonders gut, wenn sich die Lehrkräfte der Schulen und der Musikschulen mit großer Offenheit begegnen und der Umgang miteinander von gegenseitiger Wertschätzung sowie einem großen Interesse am Gelingen der gemeinsamen Sache geprägt ist.
- Gelingende Zusammenarbeit erfordert zu-



FOTO: MUSIKSCHULE DER STADT NEUSS / NILS KEMMERLING

▲ Viele Schüler/innen erhalten im Ganztage erstmals die Möglichkeit, zu singen oder zu musizieren

sätzliche Zeit für Kommunikation und Koordination - Zeit, die zur Verfügung gestellt und finanziert werden muss.

Verantwortung erkannt Die öffentlichen Musikschulen stellen sich ihrer Verantwortung zur Mitgestaltung und Bewältigung gesellschaftlicher Veränderungsprozesse und der damit verbundenen Aufgaben. Als verlässliche Bildungspartner der Schulen gestalten sie das Schulleben vor Ort aktiv mit und arbeiten mit den Schulen gemeinsam an der Weiterentwicklung bestehender Konzepte und Programme. Der Landesverband der Musikschulen (LVdM NRW) unterstützt und begleitet diese Entwicklungen durch regelmäßigen Austausch innerhalb des eigenen Verbandes, mit anderen Fachverbänden und den zuständigen Ministerien sowie mit Veröffentlichungen zum Thema.

INTERNET-INFO

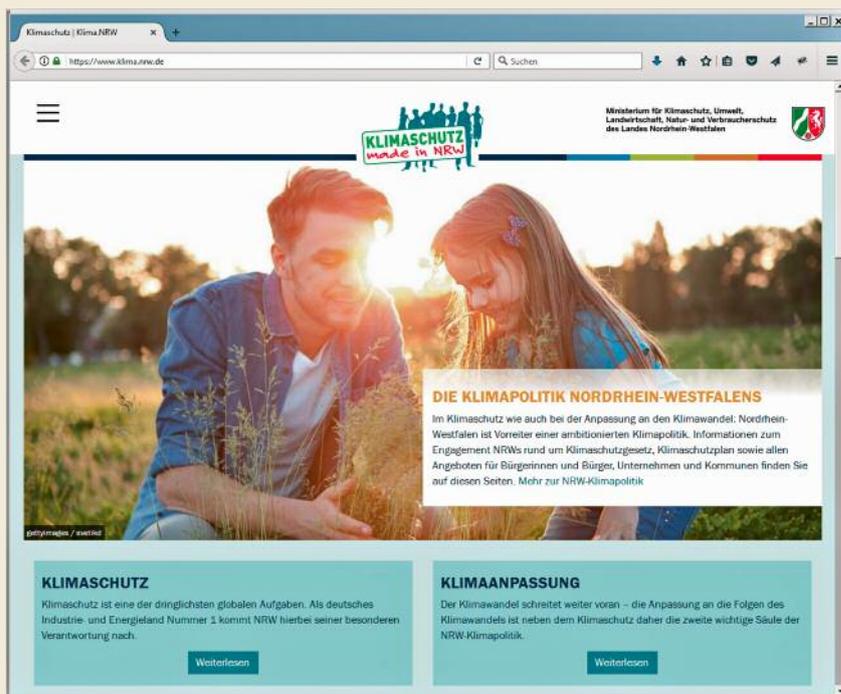
- Bildungspartner NRW - Musikschule und Schule:
www.bildungspartner.nrw.de
www.musikschule.schulministerium.nrw.de
- Rahmenvereinbarung zwischen Landesmusikrat NRW, Landesverband der Musikschulen in NRW, NRW-Ministerium für Schule, Jugend und Kinder sowie NRW-Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport (2003) über die Zusammenarbeit an offenen Ganztagsgrundschulen: http://www.lvdM-nrw.de/sites/default/files/Vereinbarung_OGTGS_2003.pdf
- Rahmenvereinbarung zwischen Landesmusikrat, Landesverband der Musikschulen in NRW, NRW-Ministerium für Schule und Weiterbildung und NRW-Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport (2012) über Musik in Ganztags-schulen und Ganztagsangeboten: www.lvdM-nrw.de/sites/default/files/Rahmenvereinbarung_Ganztag_Musik_2012.pdf
- Programm „Jedem Kind Instrumente Tanzen Singen“: www.jekits.de
- Programm „JEKISS - Jedem Kind seine Stimme“ (Münster): www.jekiss.info
- Programm „JeKi-Sti - Jedem Kind seine Stimme (Neuss)“: www.jedem-kind-seine-stimme.de
- Programm „Monheimer Modell“: <https://musikschule.monheim.de/monheimer-modell/>

FOTO- UND SCANSTATION IM BÜRGERAMT

In immer mehr Städten und Gemeinden erleichtern Selbstbedienungsterminals die Erfassung biometrischer Daten für Ausweisdokumente. Auch im Rathaus der Stadt Hennef können Bürger/innen nun an einem Terminal biometrisch korrekte Passfotos erstellen sowie Unterschrift und Fingerabdrücke digital erfassen. Damit wird die Warte- und Bearbeitungszeit zur Ausstellung neuer Ausweisdokumente im Bürgeramt verkürzt. Weitere Online-Dienste sollen in Kürze freigeschaltet werden. Hennefs Bürgermeister **Klaus Pipke** (Foto) stellte das Terminal kürzlich der Öffentlichkeit vor.



FOTO: STADT HENNEF



KLIMAPORTAL NRW RUNDERNEUERT

Das Land NRW hat sein Informationsangebot im Internet zum Thema Klima überarbeitet. Auf dem Portal www.klima.nrw.de sind nun alle wichtigen Informationen über Aktivitäten und Angebote des Landes zu Klimaschutz und Klimafolgenanpassung gebündelt. Herzstück der neuen Seite sind die Zugänge für Kommunen, für Unternehmen sowie für Bürger/innen. Diese finden dort Informationen und Links zu den Förder- und Beratungsprogrammen des Landes sowie zu Vernetzungs-, Informations- und Bildungsangeboten. Aufgeführt sind zudem Veranstaltungen zum Thema Klima sowie eine Projektdatenbank mit erfolgreich umgesetzten Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen. Darüber hinaus können sich Interessierte über die 220 Einzelmaßnahmen des NRW-Klimaschutzplans und den Stand von deren Umsetzung informieren.



FOTO: OGS VINHOVENSCHULE WILlich-NEERSEN

Mehr Geld 'rein

▲ An den meisten Ganztagschulen in NRW übernehmen freie Träger nach dem Unterricht die Betreuung der Schüler/innen

„Gute OGS darf keine Glückssache sein!“

Aus Sicht der Träger der freien Wohlfahrtspflege hat die offene Ganztagsgrundschule in NRW ein hohes Niveau erreicht, braucht aber verbindliche Qualitätsstandards und stabile Finanzierung

Offene Ganztagschulen (OGS) bieten ein umfassendes und ganzheitliches Bildungs-, Erziehungs-, Betreuungs- und Förderangebot für alle Schülerinnen und Schüler in Nordrhein-Westfalen. Zentral für das Zustandekommen eines hochwertigen Angebotes an offenen Ganztagschulen ist die intensive Zusammenarbeit zwischen Schulen und Partnern aus der Kinder- und Jugendhilfe.



DER AUTOR

Tim Rietzke ist Geschäftsfeldleiter beim Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.

Trotz unterschiedlicher Ausgangslage von Schule und Jugendhilfe verfolgen beide Systeme in der Kooperation das gemeinsame Ziel, Bildung, Erziehung und Betreuung für junge Menschen zu organisieren, gute Angebote zu entwickeln und individuelle Förderung sowie Inklusion zu ermöglichen.

Freie Träger vorn Mit rund 80 Prozent stellen Träger mit Anschluss an die freie Wohlfahrtspflege den größten Anteil der Organisationen und Institutionen, die für die Umsetzung und Gestaltung der außerunterrichtlichen Bereiche in der offenen Ganztagschule in NRW verantwortlich sind. Aus Sicht der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen (LAG FW NRW) ist es als überaus positiv zu bewerten,

dass die Kommunen und Kreise sowie das Land Nordrhein-Westfalen sich gemeinsam für eine Verbesserung der finanziellen Situation der OGS einsetzen.

Insbesondere die dynamische jährliche Anhebung der pauschalen Festbeträge seit dem Jahr 2016 stellt einen wichtigen Schritt zur Sicherung der bestehenden Angebote dar. Gleichwohl kann unter den aktuellen Rahmenbedingungen nicht von einer auskömmlichen Finanzierung der OGS gesprochen werden. So reichen die Pauschalen des Landes zusätzlich des per Erlass vorgeschriebenen kommunalen Anteils nicht aus, ein qualitativ und fachlich angemessenes Angebot gemäß dem „Grundlagen-erlass Ganztagschule“ bereitzustellen. So konnte die Erhöhung der Pauschalen im Jahr 2015 weder die Tarifsteigerungen der zurückliegenden Jahre auffangen, noch war sie geeignet, die stetig gewachsene strukturelle Unterfinanzierung der OGS auszugleichen. Auch die dynamische Anhebung der Festbeträge um jährlich drei Prozent seit dem 01.08.2016 ist nicht hinrei-

chend, um qualifiziertes und nach Tarif entlohntes Personal zu finanzieren sowie langfristig zu halten.

Die sich seit mehreren Jahren abzeichnende Problemlage - Beschäftigung in Teilzeitalternativen mit niedriger Wochenstundenzahl, Beschäftigung gering qualifizierten Personals, niedrige Entlohnung und daraus folgend überdurchschnittliche Personalfluktuation - kann unter den gegebenen Rahmenbedingungen nicht gelöst werden.

Rahmenbedingungen verbessern Die Qualität der Ganztagschulen hängt vorrangig von den freiwilligen Leistungen der einzelnen Kommunen oder Kreise ab. Die Folge ist eine große regionale Ungleichheit bezüglich Finanzierung, Standards und Strukturen, welche durch die pauschale Erhöhung des kommunalen Pflichtanteils nicht ausgeglichen wird.

Die Freie Wohlfahrtspflege sieht an dieser Stelle das Land NRW in der Pflicht, eine angemessene Finanzierungsgrundlage für Ganztagschulen - unabhängig von der Haushaltslage der Kommunen oder Kreise - zu gewährleisten. Zudem bedarf es landesweit verbindlicher, gesetzlich verankerter Mindeststandards. Dies setzt insbesondere für die Bereiche Personal sowie Ausstattung mit Räumen und Sachmitteln eine auskömmliche Finanzierung voraus.

Multiprofessionell aktiv Offene Ganztagschulen sollten gekennzeichnet sein durch multiprofessionelle Teams von Schule und Jugendhilfe, die auf Augenhöhe zusammenarbeiten. Neben den regulären Lehrkräften muss ein qualitatives Ganztagsangebot von ausgebildeten pädagogischen Fachkräften - Abschluss als Erzieher/in, Sozialpädagogik oder vergleichbare Qualifikation - getragen werden. Analog zu den Regelungen des Kinderbildungsgesetzes NRW fordert die LAG FW NRW auch in offenen Ganztagschulen eine Pflicht zum Einsatz von Fachkräften sowie einen verbindlichen Personalschlüssel pro Gruppe. Dazu bedarf es einer Definition des Begriffs „Gruppe“, die im „Grundlagenerlass Ganztagschule“ nicht enthalten ist.

Ergänzend können weitere pädagogische und nicht-pädagogische Kräfte - etwa Kinderpfleger/innen, Studentinnen und Studenten oder Quereinsteiger/innen - im offenen Ganztags tätig sein. Diese sollten durch geeignete Fort- und Weiterbildungsangebote auf ihre Arbeit in Ganztagschulen vorbereitet und weiterqualifiziert wer-

den. Im Rahmen eines Gesamtkonzeptes OGS kommt auch der Gestaltung der Mittagszeit eine besondere Bedeutung zu. Um diesen Bedarf abzudecken, ist Küchenpersonal für die Bereitstellung des Mittagessens notwendig.

Im Rahmen der Dienstzeit muss sowohl für Lehrkräfte als auch für pädagogisches Personal Zeit für Vor- und Nachbereitung, Teambesprechungen sowie gemeinsame Fort- und Weiterbildung eingeplant werden. Dringend nötig ist ein verbindliches Raumkonzept für offene Ganztagschulen, das alle Räume der Schule - Klassenräume, Mehrzweckräume, Sporthallen, Schulhof und Ähnliches - einbezieht und sowohl die Arbeit im Klassen- oder Gruppenverbund als auch die Arbeit in Kleingruppen ermöglicht. Auch der weitere Ausbau von Mensen ist für die qualitative Weiterentwicklung offener Ganztagschulen unbedingt erforderlich.

Gefragt: Funktionsräume Unter den derzeitigen Gegebenheiten ist eine Mehrfachnutzung von Klassenräumen aus pädagogischer Sicht nicht sinnvoll. Vielmehr braucht es Funktionsräume - Kreativräume, Ruhezonen und Ähnliches - sowie eine Ausstattung mit multifunktionalem Mobiliar, welches für den Unterricht wie auch für außerunterrichtliche Phasen nutzbar ist.

Im Zuge der Inklusion müssen zudem die vorhandenen Räume auf Barrierefreiheit überprüft werden. Diese ist bei Neu- und Umbauten sowie sonstigen Anschaffungen zu berücksichtigen. Weiterhin muss an allen offenen Ganztagschulen für Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte ein Büro für Verwaltungstätigkeiten - Vor- und Nachbereitung, gemeinsame Dienstbesprechungen, Elterngespräche und dergleichen - zur Verfügung gestellt werden. Die Ausstattung der einzelnen offenen Ganztagschulen mit Sachmitteln sollte sich an deren Gesamtkonzept orientieren. Für Anschaffungen wie Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Ferienaktionen und Ähnliches ist eine jährliche Sachkostenpauschale festzulegen.

► Der Ganztags stellt Lehrkräfte, Erzieher/innen und Betreuer/innen vor besondere Aufgaben und Herausforderungen

Mindeststandards für Kernangebot

Zur Ermittlung einer angemessenen Finanzierung sind aus Sicht der LAG FW NRW folgende Berechnungsgrundlagen für eine Gruppe zu verwenden:

- Gruppengröße: 25 Kinder
- Eine Fachkraft: 27,5 Wochenstunden
- Eine Ergänzungskraft: 15 Wochenstunden
- Leitungsfreistellung: 5 Wochenstunden
- Küchenpersonal: 12,5 Wochenstunden
- Sachkostenpauschale: 1.000 Euro pro Jahr
- Gemeinkosten: 10 Prozent aller Kosten

Bei dieser Aufstellung handelt es sich um ein Kernangebot. Es umfasst ausschließlich den Mindestumfang der außerunterrichtlichen Angebote in der OGS und stellt eine absolute Untergrenze dar. Zusätzliche Angebote - etwa in den Randzeiten oder während der Ferien - besondere Freizeit- und Förderangebote oder Angebote im Rahmen der Inklusion von Kindern mit besonderem Förderbedarf sind mit weiteren Personalkosten verbunden und müssen ebenfalls finanziert werden. Die Gemeinkosten sind entsprechend anzupassen. ●

Weitere Informationen im Internet:

Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen zur OGS-Finanzierung

http://freiewohlfahrtspflege-nrw.de/fileadmin/user_data/Positionspapier_2016_2017/Position_Finanzierung_OGS_im_Primarybereich_2017.pdf



FOTO: MICROMONKEY - FOTOLIA

Hauptsache Bewegung

▲ Immer mehr Ganztagschulen kooperieren bei Bewegungsangeboten mit örtlichen Sportvereinen

Vereinssport und Schulsport im Ganztag

Da Kinder und Jugendliche aufgrund der Schulsituation immer weniger Zeit für Sport im Verein aufbringen können, haben die Vereine aktiv den Zugang zur Ganztagschule gesucht - mit Erfolg

Die durch den Ganztag ausgelösten Entwicklungen und Erfordernisse sind komplex und von Dauer. Die nahezu flächendeckende Einführung stellt das Schulsystem, die Gesellschaft - und damit auch das Sportsystem in NRW - vor große Herausforderungen. Die Öffnung von Schulen, die neue Verantwortung der Kommunen in der Bildungspolitik sowie ein neues Selbstbewusstsein der Zivilgesellschaft für ihre Bildungsleistungen haben dazu geführt, dass der Ganztag nicht mehr als isoliertes Phänomen zu betrachten ist.

Aufbau und Management lokaler Bildungslandschaften ist ein Politikansatz, der Bildungsnetzwerke für bestimmte Aufgaben aktiviert. In diesem Kontext geht es um die gemeinsame Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendsports in der Kommune - die Verzahnung der bisher getrennt voneinander gedachten Systeme „Vereinssport“ und „Schulsport“. Vonseiten des gemeinwohlori-

entierten Sports geht es darum, eine angemessene Rolle in den entstehenden Bildungsnetzwerken zu finden.

Unstrittig ist, dass durch die flächendeckende Einrichtung von Ganztagschulen aller Schulformen sowie das Abitur in acht Schuljahren (G8) das für den klassischen Vereinssport vorhandene Zeitbudget von Schülerinnen und Schülern deutlich kleiner wird. Dies

führt zu erheblichen Problemen bei der Mannschaftsbildung in den Mannschaftssportarten, aber auch bei der Sichtung, Gewinnung und Förderung junger Talente im Leistungssport. Gleiches gilt für das ehrenamtliche Engagement junger Menschen im Sport.

Zwei Säulen Vonseiten des organisierten Sports müssen Wege gefunden werden, wie mit dieser veränderten Situation umzugehen ist. Langfristig bedeutet das, die Vereinsentwicklung auf zwei Säulen zu stellen. Zentral ist es, die eigenen Angebote der sportlichen und außersportlichen Kinder- und Jugendarbeit der Sportvereine zu sichern und für neue Zielgruppen zu öffnen. Des Weiteren ist wichtig, sich an den Veränderungen der Bildungs- und Betreuungssysteme zu orientieren sowie gezielte und flächendeckende Zugänge der Institution „Verein“ zu den Institutionen „Kindertagesstätte / Kindertagespflege“ und „Schule“ zu schaffen. Die Vereinsentwicklung der kommenden Jahre kann diese Zugänge gezielt und flächendeckend als Bildungspartner nutzen und sich damit in die lokale Bildungslandschaft vor Ort einbringen.



DIE AUTORINNEN

Susanne Ackermann ist Gruppenleiterin Schule/ Bildungsnetzwerke bei der Sportjugend im Landes-sportbund NRW



Birte Feyerabend ist Referentin Schule/Bildungsnetzwerke bei der Sportjugend im Landes-sportbund NRW

Über den schulischen Ganzttag sind sich Sportvereine und Schulen nähergekommen. War es vor 15 Jahren noch eine überschaubare Anzahl an Kooperationen, sind diese inzwischen in nahezu jeder Stadt und Gemeinde zu finden. Und es gibt mittlerweile etablierte Grundlagen sowie Strukturen, die diese Kooperationen stützen. Die NRW-Landesregierung sowie der Landessportbund und die Sportjugend NRW haben sich im Jahr 2011 mit einer Rahmenvereinbarung über Bewegung, Spiel und Sport im Ganzttag darüber verständigt, dass Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote im außerunterrichtlichen Schulsport vorrangig von Sportvereinen durchgeführt werden.

Entwicklung verzahnen Die neuen Rahmenvorgaben für den Schulsport von 2014 auf der staatlichen Seite und das Programm „NRW bewegt seine KINDER!“ von 2010 aufseiten des gemeinwohlorientierten Sports (siehe Abbildung rechts oben) geben Orientierung für die Zusammenarbeit von Schulen und Sportvereinen in NRW. Mit diesen Grundlagen wurde auf Landesebene ein Zeichen gesetzt. Schulsportentwicklung sowie Kinder- und Jugendsportentwicklung sind nun eng miteinander verzahnt, und eine Weiterentwicklung geschieht in Abhängigkeit voneinander.

Parallel wurden die Beratungs- und Unterstützungsstrukturen gestärkt. In allen 54 kreisfreien Städten und Kreisen gibt es so genannte Koordinierungsstellen „Ganzttag“ des Sports bei den jeweiligen Stadt- und Kreissportbünden. Diese beraten und unterstützen Schulen und Sportvereine bei der Initiierung und Durchführung von Kooperationen. Mit Hilfe der Landesregierung können diese Koordinierungsstellen personell gestärkt werden aus dem für das Programm „NRW bewegt seine KINDER!“ eingerichteten Fachkräftesystem.

Die Wirkung dieses Fachkräftesystems wird seit 2013 durch eine enge Zusammenarbeit mit den Beraterinnen und Beratern im Schulsport der staatlichen Seite in so genannten Tandems verstärkt (siehe Schaubild Seite 26). Die Unterstützung wird abgerundet durch diejenigen Fachkräfte von „NRW bewegt seine KINDER!“, die in den Sportfachverbänden tätig sind und für „ihre“ Mitgliedsvereine Konzepte sowie Ideen zur Präsentation der jeweiligen Sportart unter den speziellen Gegebenheiten des Ganztags entwickeln.

Freie Entscheidung Die NRW-Landesregierung hat sich festgelegt. Schulsport sowie Kinder- und Jugendsport sollen in NRW gemeinsam vorangebracht werden. Die Praxis zeigt allerdings, dass die Entscheidung, in welchem Umfang und in welcher Qualität Sportvereine einbezogen werden, vor Ort in jeder einzelnen Kommune gefällt wird. Es bleibt eine freiwillige Wahl der einzelnen Schule, des einzelnen Trägers und des einzelnen Sportvereins, ob man tatsächlich kooperieren will.

Das führt zu einer großen Bandbreite unterschiedlicher Entwicklungen. Die Herausforderungen, mit denen sich der organisierte Sport konfrontiert sieht, reichen von einer intransparenten kommunalen finanziellen Situation des Ganztags bis hin zu Schwierigkeiten mit Trägern, die lieber eigenes Personal für Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote im Ganzttag einsetzen, als Sportvereine zu beteiligen.

Vielorts fehlen verlässliche Grundlagen und Vereinbarungen, ohne die es mittelfris-



FOTO: SPORTJUGEND NRW

▲ *Kinder- und Jugendsport findet in Betreuungseinrichtungen, Schulen sowie im privaten Umfeld statt*

tig schwierig wird, nachhaltig zu planen und auch Mitarbeitende aus den ehrenamtlichen Strukturen der Sportvereine für den frühen Nachmittag zu gewinnen. Ein Großteil der Fachkraft-Personalressourcen muss investiert werden in individuelle Gespräche, Verhandlungen sowie Absprachen zwischen Sportvereinen, Trägern und Schulen. Diese führen im besten Fall zu einzelnen Vereinbarungen. Im schlechtesten Fall bleiben sie erfolglos.

Pro Gesamtkonzept Anders sieht es aus, wenn die Kommune - einziger Akteur im Ganztagsnetzwerk mit Überblick über alle bildungsrelevanten Bereiche vor Ort - aktiv eine steuernde Rolle übernimmt. Als hilfreich für den Ausbau von Kooperationen haben sich dabei in der Praxis kommunale Gesamtkonzepte oder Rahmenvereinbarungen zu Sport im Ganzttag erwiesen.

Eine durch die Landesregierung mit initiierte Studie der Universität Duisburg-Essen zum Ganzttag hat dazu bereits 2010 wegweisende Erkenntnisse erbracht. Wenn Kommunen sich entschließen, den organisierten Sport mit aller Konsequenz an der Gestaltung des Ganztags zu beteiligen, bringt das Vorteile für alle Seiten. Dies kann beispielsweise geschehen durch lokale Generalverträge als faktische Leistungsverträge, mit denen der örtliche Stadt- oder Kreissportbund für alle Schulen in seinem Zuständigkeitsgebiet die Finanzmittel und die Vermittlungshoheit für Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote erhält. Nachfol-



▲ Jochen Inkmann von der Stadt Gescher (2.v.rechts) und Annette Hülemeyer vom Kreissportbund Borken (rechts) informieren über den Generalvertrag zwischen Stadt und Kreissportbund

gend die wichtigsten Vorteile:

- Schulen und Vereine erhalten einen Service „aus einer Hand“ und können sich auf den Kern der Kooperation - das Sportangebot - konzentrieren. Bürokratische Hürden und Verwaltungsaufwand verringern sich.
- In den Städten mit Generalvertrag werden zwischen 80 und 90 Prozent der Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote über den organisierten Sport abgewickelt.
- In den Städten mit Generalvertrag findet mehr Bewegung, Spiel und Sport im Ganzttag statt. Davon profitieren Schülerinnen und Schüler.

Solche lokalen Generalverträge gibt es allerdings in weniger als zehn Prozent der NRW-Städte und -Gemeinden. Landessportbund sowie Sportjugend NRW setzen aktuell Impulse für einen Ausbau dieser Form der Zusammenarbeit durch die Bereitstellung von Musterverträgen und Umsetzungshilfen sowie die Durchführung eines Erfahrungsaustausches „Generalverträge vor Ort“ an mehreren Orten. Der Auftakt erfolgte am 28. März 2017 in Borken.

Vielfalt der Wege Klar ist, dass es keinen Königsweg gibt. Dafür sind die 396 Bildungs-

ZUR SACHE

Der Landesverband der Musikschulen

(LVdM) in NRW e. V. vertritt die Interessen von Kommunen, Kreisen, Zweckverbänden und Vereinen, die Träger gemeinnütziger Musikschulen oder mehrheitlich an einer Musikschule mit eigener Rechtspersönlichkeit beteiligt sind. An den 159 Mitgliedsschulen werden von mehr als 8.000 Lehrerinnen und Lehrern etwa 328.000 Schülerinnen und Schüler aller Altersstufen ausgebildet. Damit bildet Nordrhein-Westfalen eine der größten Landesorganisationen im Verband deutscher Musikschulen (VdM), der bundesweit 920 öffentliche Musikschulen umfasst.

landschaften der Städte und Gemeinden in NRW allzu unterschiedlich. Es bleibt die Herausforderung, bei dieser Vielfalt überall in NRW geeignete Wege zu finden, wie sich die Bildungsorte „Schule“ und „Sportverein“ optimal bei ihrer zentralen Aufgabe ergänzen können - Kinder und Jugendliche durch Bewegung, Spiel und Sport zu fördern sowie zu einem lebenslangen Sporttreiben zu motivieren.

Dieses Ziel kann keine Institution allein erreichen. Es müssen sich alle an der Kinder-

und Jugendsportentwicklung beteiligten Personen, Institutionen und Strukturen besser aufeinander beziehen und sich gemeinsame Ziele setzen.

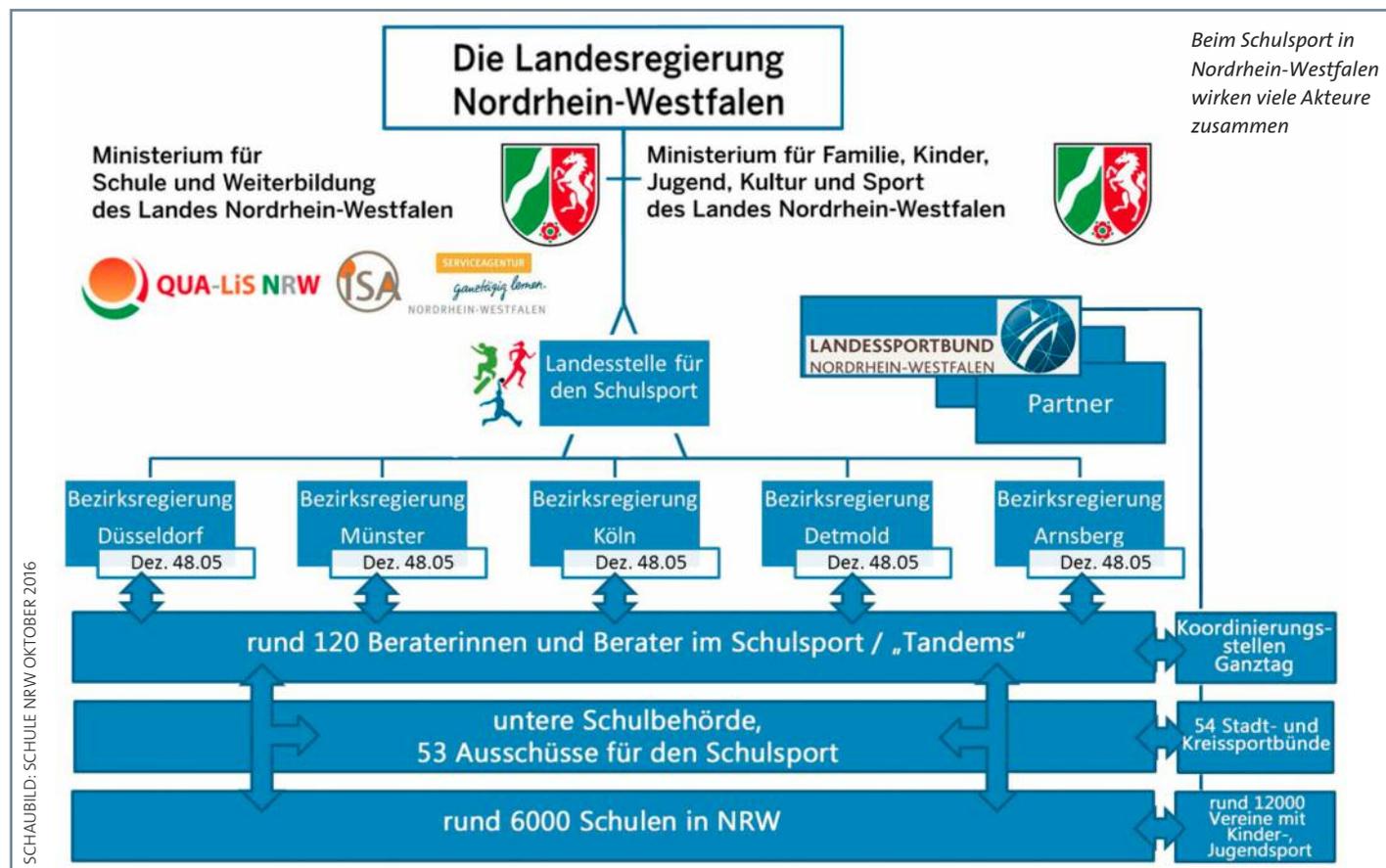
Der organisierte Sport kann mit seinen originären Beiträgen wie auch in Partnerschaft mit anderen Bildungseinrichtungen zu einer erfolgreichen Bildungslaufbahn und zu gleichberechtigter Teilhabe von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen beitragen. Damit er dies kann, braucht er Unterstützung. Mit der Landesregierung gibt es bereits entsprechende Grundsatzentscheidungen und Umsetzungsvereinbarungen. Um die Verantwortungsgemeinschaft aus Land, gemeinwohlorientiertem Sport und Kommunen komplett zu machen, ist eine solche Partnerschaft überall im Lande - auch auf der kommunalen Ebene - wünschenswert.

Weitere Informationen im Internet:

<https://www.sportjugend.nrw/unter-engagement/fuer-schulsport-und-ganzttag/>

<https://www.sportjugend.nrw/unter-engagement/nrw-bewegt-seine-kinder/>

www.schulsport-nrw.de/schule-und-sport-verein/kooperationen.html



Kommunal финанzen weiterhin zu knapp

Die Haushaltsumfrage des Städte- und Gemeindebundes NRW unter seinen 359 Mitgliedskommunen für die Jahre 2016 und 2017 belegt anhaltende Finanzprobleme der Kommunen

Ende März 2017 hat das Statistische Bundesamt positiv anmutende Daten zur Lage der Kommunal финанzen zum Stichtag 31.12.2016 mitgeteilt. Danach wiesen die Kern- und Extrahaushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände in Deutschland ohne Stadtstaaten im Jahr 2016 einen Überschuss von rund 5,4 Mrd. Euro aus. Dieser lag laut vierteljährlicher Kassenstatistik um 2,2 Mrd. Euro höher als im Vorjahr.

Diese gesamtdeutschen Zahlen sind mit Blick auf die nordrhein-westfälischen Kommunen allerdings nur bedingt aussagekräftig. Diese mussten 2016 vielmehr einen weiteren negativen Finanzierungssaldo in Höhe von 309 Mio. Euro hinnehmen.

Die diesjährige Haushaltsumfrage des Städte- und Gemeindebundes NRW, an der sich alle 359 StGB NRW-Mitgliedskommunen beteiligt haben, bestätigt diese Erkenntnisse auch für das laufende Haushaltsjahr. Die Ergebnisse, die zum Teil auf vorläufigen Daten aus der Haushaltsplanung beruhen, belegen wiederum die anhaltende strukturelle Unterfinanzierung der kommunalen Familie. Die gute Wirtschaftslage führt zwar zu höheren Erträgen vor allem bei der Gewerbesteuer. Diese werden aber durch weiter steigenden Aufwand insbesondere im Sozialbereich aufgezehrt.

Haushaltssicherungskonzepte Ein Indikator für die Finanzlage ist die Anzahl der Kommunen mit Haushaltssicherungskonzept (HSK) oder Haushaltssanierungsplan, soweit es sich um Stärkungspaktkommunen handelt. Ein solches HSK muss aufgestellt werden, wenn eine Kommune ihren Haus-

halt nicht einmal fiktiv ausgleichen kann und die allgemeine Rücklage mehr als nur unwesentlich verringern muss. In diesem Jahr werden 140 StGB NRW-Mitgliedskommunen in dieser Situation sein. Gegenüber dem Vorjahresstand von 141 Kommunen hat sich die Zahl somit - trotz günstiger konjunktureller Rahmenbedingungen - nur leicht verbessert. Einen unverfälschten Blick auf die Finanzsituation gibt der Parameter des strukturellen Haushaltsausgleichs. Einen solchen schaffen 2017 lediglich 41 der 359 Mitgliedskommunen des Städte- und Gemeindebundes NRW, also 11,42 Prozent. Gegenüber 2016 hat sich dieser Wert noch einmal deutlich verschlechtert. Im Vorjahr waren es noch 56 Städte und Gemeinden gewesen. Weitere 178 Kommunen schaffen den Haushaltsausgleich nur, indem sie ihr Eigenkapital weiter reduzieren. Der von der NRW-Gemeindeordnung vorgesehene Normalfall des strukturellen Haushaltsausgleichs ist damit längst zum Ausnahmefall geworden (siehe Schaubild rechts).

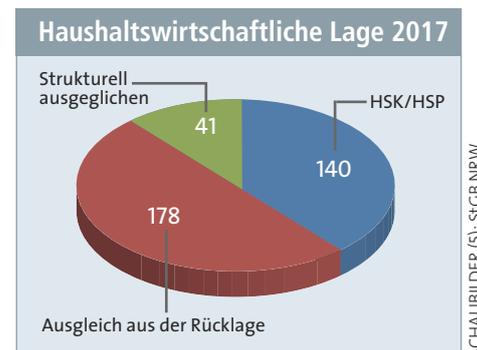
Den strengsten Restriktionen sind diejenigen Städte und Gemeinden unterworfen, deren Haushaltssicherungskonzept von der Kommunalaufsicht nicht genehmigt wird, da sie auch auf mittlere Sicht keinen Haushaltsausgleich erreichen können. In der so genannten vorläufigen Haushaltswirtschaft - auch Nothaushaltsrecht genannt - sind den Kommunen freiwillige Ausgaben grundsätzlich untersagt. Hier wird es 2017 voraussichtlich zwei kreisangehörige Städte und Gemeinden geben. 2016 waren hierbei noch sechs kreisangehörige Nothaushaltskommunen zu verzeichnen. Insofern ist erfreulicherweise ein Rückgang festzustellen.

HSK-Zeitraum und Stärkungspakt Beigetragen zu diesem Rückgang haben vor allem die Verlängerung des HSK-Zeitraums in § 76 Gemeindeordnung (GO) NRW auf zehn Jahre und das Stärkungspaktgesetz. Seit einer Gesetzesänderung im Jahr 2011 ist zur Genehmigung eines Haushaltssicherungskonzepts nicht mehr erforderlich, dass der Haushaltsausgleich innerhalb von fünf Jahren erreicht wird. Eine Genehmigung ist nun-

mehr auch dann möglich, wenn der Haushalt erst innerhalb der kommenden zehn Jahre ausgeglichen wird. Eine Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der Kommunen ist mit dieser Gesetzesänderung freilich nicht eingetreten.

Auf der anderen Seite müssen nach dem Stärkungspaktgesetz die wirtschaftlich besonders schlecht gestellten Städte und Gemeinden in einem Haushaltssanierungsplan darstellen, wie und wann sie zu einem ausgeglichenen Haushalt kommen. Die Stärkungspaktkommunen haben in ihren Haushaltssanierungsplänen drastische Sparanstrengungen festgeschrieben.

Vorlage der Jahresabschlüsse Eine Besonderheit gilt wie schon 2016 auch in diesem Jahr hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit der Haushaltssicherungskonzepte. Mit einem weiteren Erlass von Juni 2016 hat das NRW-Ministerium für Inneres und Kommunales geregelt, dass bei Haushaltssiche-



▲ Nur wenige StGB NRW-Mitgliedskommunen können ihren Haushalt durch Einnahmen ausgleichen, die überwiegende Mehrzahl greift auf die Rücklage zurück

rungskonzepten, Haushaltssanierungsplänen und Haushalten, die eine Verringerung der allgemeinen Rücklage vorsehen, die Genehmigung zurückzustellen oder zu versagen ist, wenn der Jahresabschluss zumindest für das Jahr 2014 noch nicht eingereicht wurde. Aufgrund von § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) NRW finden die Regelungen des Erlasses auch auf Zweckverbände Anwendung. Der StGB NRW hat auch in der diesjährigen Haushaltsumfrage den Stand der Jahresabschlüsse abgefragt. Danach haben zwei Kommunen erst den Jahresabschluss für das Jahr 2010 aufgestellt oder der Rat hat diesen beschlossen. Jahresabschlüsse lediglich bis



DIE AUTOREN

Claus Hamacher ist Beigeordneter für Finanzen beim Städte- und Gemeindebund NRW

Carl Georg Müller ist Referent für Finanzen beim Städte- und Gemeindebund NRW

2011 besitzt eine Kommune, vier Kommunen besitzen die Abschlüsse bis 2012. Bis zum Jahr 2013 haben sich bei den Jahresabschlüssen 20 Kommunen vorgearbeitet. Für 100 Kommunen ist der Jahresabschluss 2014 das jüngste Zahlenwerk und für 232 Kommunen ist dies der Jahresabschluss 2015.

Eigenkapital und Überschuldung Einen wichtigen Teil der Finanzerhebung bildete auch in diesem Jahr wiederum die Frage, inwieweit ein Abbau der Ausgleichsrücklage - des Anteils am Eigenkapital, der im NKF zum fiktiven Haushaltsausgleich eingesetzt werden kann - sowie ein Abbau des Eigenkapitals insgesamt stattfindet. Bis Ende 2017 werden 233 StGB NRW-Mitgliedstädte und -gemeinden ihre Ausgleichsrücklage vollständig aufgebraucht haben. Für 2018 erwarten dies 15 Kommunen und für die drei Folgejahre noch einmal 17 Kommunen.

Dies bedeutet, dass im Finanzplanungszeitraum 265 der 359 StGB NRW-Mitgliedskommunen - knapp 74 Prozent - ihre Ausgleichsrücklage vollständig aufgebraucht haben werden (siehe Schaubild unten). Damit ist das Bild etwas positiver als im vergangenen Jahr. Seinerzeit mussten noch 298 Kommunen mit einem vollständigen Abbau ihrer Ausgleichsrücklage im Finanzplanungszeitraum rechnen.

19 Kommunen haben bereits jetzt das Eigenkapital vollständig aufgezehrt, eine weitere Kommune erwartet die Überschuldung bis 2020. Allein diese Zahlen belegen die anhaltende Brisanz der finanziellen Situation. Die

se Mitgliedstädte und -gemeinden sind unter anderem die pflichtig am Stärkungspakt teilnehmenden Kommunen, die für den Zeitraum von zehn Jahren besondere Konsolidierungshilfen des Landes erhalten.

Es gibt deutliche Signale aus den Stärkungspaktkommunen, dass die Grenzen des Zumutbaren bei der Haushaltskonsolidierung erreicht sind, manchmal sogar überschritten werden mussten. Die Akzeptanz des Stärkungspaktes in den Kommunen, aber auch in der Bevölkerung, hängt davon ab, ob eine realistische Aussicht auf mittelfristige Wiederherstellung kommunaler Handlungsfähigkeit und auf Abbau der Überschuldung gegeben ist.

Steigender Ertrag Auf der Ertragsseite profitiert die Gewerbesteuer weiterhin von der guten wirtschaftlichen Entwicklung, wobei diese in den Städten und Gemeinden unterschiedlich ausgeprägt ist. In den Haushaltsplanungen gehen die Kämmerereien von einem weiteren Zuwachs des Gewerbesteueraufkommens um 1,64 Prozent gegenüber 2016 auf rund 4,2 Mrd. Euro aus. Die positiven Gewerbesteuererträge zeigen nachhaltig, dass es verbandspolitisch richtig war, für den Erhalt der Gewerbesteuer zu kämpfen.

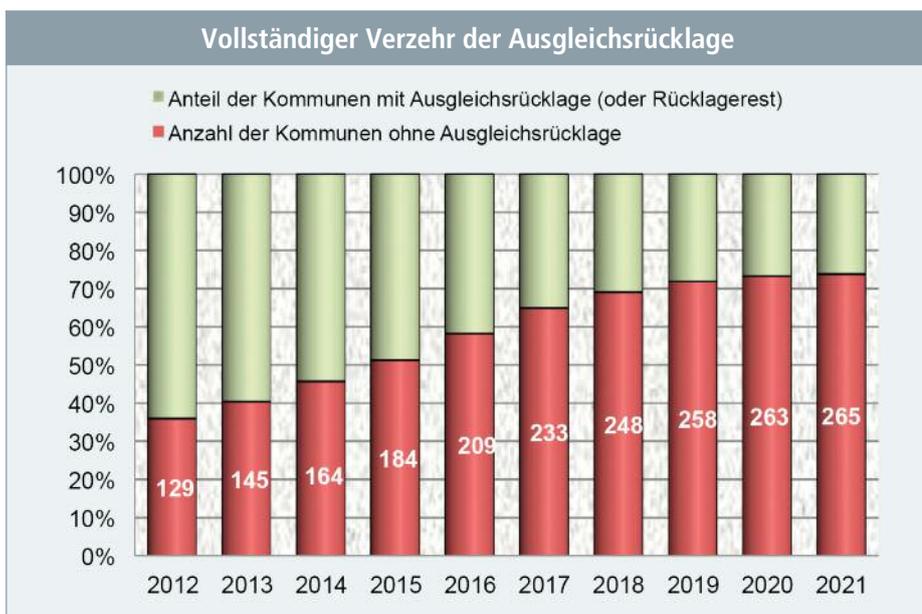
Der durchschnittliche Gewerbesteuerhebesatz liegt 2017 in den StGB NRW-Mitgliedskommunen bei 445 Prozentpunkten. Damit kommt es zu einer Anhebung von drei Punkten gegenüber dem Vorjahr. Dies lässt sich mit den Konsolidierungsvorgaben aus dem Stärkungspaktgesetz, aber auch mit der Ori-

entierung nach oben an den fiktiven Hebesätzen im Gemeindefinanzierungsgesetz erklären.

Deutlich lässt sich ein Zusammenhang zwischen Gewerbesteuerhebesatz und Gemeindegröße feststellen. Die tatsächliche Staffelung belegt das unterschiedliche Hebesatzpotenzial der kommunalen Familie. Denn Kommunen im kreisangehörigen Raum müssen den Anreiz niedriger Hebesätze bieten, damit sie im landesweiten Standortwettbewerb um Unternehmen, Arbeitskräfte und Wertschöpfungspotenzial - sprich: im Bemühen um eine positive Entwicklung ihres Gemeinwesens - erfolgreich bestehen und Nachteile, die sich aus Lage oder Größe der Kommune ergeben, zum Teil kompensieren können. Tatsächlich liegt die Spanne der Hebesätze bei der Gewerbesteuer zwischen 260 Prozentpunkten - Monheim am Rhein - und 550 Prozentpunkten - Heimbach und Waldbröl.

Für die Grundsteuer B wird mit einem Aufkommen von 1,7 Mrd. Euro (Plus 3,38 Prozent) gerechnet. Es kommt im Durchschnitt zu einer deutlichen Anhebung der Hebesätze auf 294 Prozent bei der Grundsteuer A (Plus 7 Punkte) und auf 527 Prozent bei der Grundsteuer B (Plus 17 Punkte).

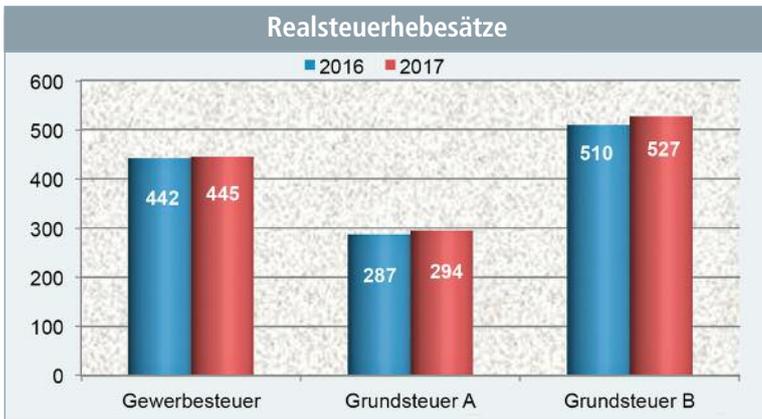
Spitzenreiter ist die Stadt Bergneustadt, die 2017 den Hebesatz für die Grundsteuer B auf 959 Prozent festgesetzt hat. Hintergrund sind die energischen Bemühungen der Kommunen, ihre Haushaltsnotlage in den Griff zu bekommen. Den niedrigsten Hebesatz hat die Stadt Harsewinkel mit 260 Prozent. (siehe Schaubild rechts oben)



▲ Bis 2021 werden knapp drei Viertel der StGB NRW-Mitgliedskommunen ihre Ausgleichsrücklage aufgezehrt haben

Aufwand höher Entscheidend für die andauernde strukturelle Unterfinanzierung der Städte und Gemeinden ist der stetige Anstieg der Sozialkosten. Die jährlichen Aufwendungen für soziale Leistungen in Form von Sozialtransferauszahlungen beliefen sich für die NRW-Kommunen im Jahre 2016 auf gut 19,4 Mrd. Euro. Dies entspricht gegenüber 2015 einem Zuwachs von fast acht Prozent.

Die Übernahme der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch den Bund ab 2012 war zwar ein erster wichtiger Schritt zur Entlastung der Kommunen und ein großer verbandspolitischer Erfolg. Wenn die Situation der Kommunen nachhaltig verbessert werden soll, müssen allerdings weitere Entlastungsschritte folgen - neben den Flüchtlingskosten vor allem bei der Eingliederungshilfe. Hier muss der Bund zügig weitere Hilfen auf den Weg bringen und diese



◀ *Angesichts der schwierigen Finanzlage haben viele Kommunen die Hebesätze für Grundsteuer und Gewerbesteuer erneut erhöht*

vor allem dynamisch an die Entwicklung des Sozialaufwandes anpassen.

Wenn man sich die mittelfristige Finanzplanung der Landschaftsverbände bei der Eingliederungshilfe ansieht, erkennt man die Sprengkraft. Saldiert man die vom Bund vorgenommene Entlastung bei der Grundsicherung mit dem Zuwachs bei der Eingliederungshilfe, können die Umlage zahlenden Städte und Kreise froh sein, wenn die Umlage noch einige Zeit stabil gehalten werden kann. Von einer finanziellen Entlastung, die über die Kreise an die kreisangehörigen Kommunen weitergegeben werden könnte, ist bislang nirgendwo die Rede.

Die Belastung durch die Kreisumlage ist auch in diesem Jahr bestimmendes Thema bei der Aufstellung der kommunalen Haushalte und bildet auch in 2017 einen wesentlichen Ausgabenblock der kreisangehörigen Kommunen. Dabei hat das mit dem Umlagengeneh-

migungsgesetz eingeführte Verfahren zur Herstellung des Benehmens bei der Aufstellung der Kreishaushalte und die generelle Pflicht zur Genehmigung der Umlagen bislang nicht zu der erhofften Entspannung geführt und sieht sich zunehmender Kritik aus der kommunalen Praxis ausgesetzt.

Kredite zur Liquiditätssicherung Die anhaltend schwierige Lage der Kommunalfinanzen wird zusätzlich durch den neuen Rekordstand der Kredite zur Liquiditätssicherung deutlich. Ende 2016 verzeichneten die NRW-Kommunen und Gemeindeverbände einen Kassenkreditstand von 26,8 Mrd. Euro. Dies bedeutet, dass die Kommunen im vergangenen Jahr die Liquiditätskredite um 400 Mio. Euro erhöhen mussten, um laufenden Verwaltungsaufwand zu finanzieren. Diese Zahlen liefern allerdings nur ein unvollständiges Bild. Denn seit 2012 ist auch die Ver-

schuldung durch Anleihen und sonstige Wertpapierschulden stetig gestiegen - auf rund 1,4 Mrd. Euro Ende 2016 -, was durch die genannten Zahlen nicht abgebildet wird.

Zwar ist im Moment die Belastung wegen der äußerst niedrigen Zinssätze für die Kassenkredite moderat. Bei deren hohen Stand in NRW, der rund die Hälfte des kommunalen Kassenkreditvolumens in ganz Deutschland ausmacht, birgt aber jede Zinsänderung eine enorme Sprengkraft. Die Verschlechterung der Zinskonditionen um nur einen Prozentpunkt würde eine zusätzliche Belastung von rund 270 Mio. Euro pro Jahr bedeuten.

Der Rekordstand an Liquiditätskrediten macht deutlich, dass die Kommunen in NRW weiterhin auf Konsolidierungshilfen des Landes angewiesen sind. Rechtzeitig vor einer - früher oder später zu erwartenden - Zinswende sollte es zu einem spürbaren Absinken der Kassenkreditstände kommen. Angesichts der bisherigen Entwicklung der Zahlen und neuer finanzieller Herausforderungen durch den Flüchtlingszustrom schwindet allerdings die Hoffnung, dass die Mittel aus dem Stärkungspaktgesetz in Verbindung mit den teils drastischen Konsolidierungsmaßnahmen der Städte und Gemeinden ausreichen werden. Ein Nachsteuern beim Stärkungspakt und massive Entlastungen bei den Sozialausgaben durch den Bund bleiben deshalb als Hauptforderungen auf der Tagesordnung. ●

WUNDER ROMS IN PADERBORN

Erstmals ist die berühmte Marmorhand der **Kolossalstatue Kaiser Konstantins** (Foto) aus dem 4. Jahrhundert n. Chr. in Deutschland zu sehen. Für die große Sonderausstellung „Wunder Roms im Blick des Nordens - Von der Antike bis zur Gegenwart“ im Diözesanmuseum Paderborn wurde sie vom Innenhof der Kapitolinischen Museen in Rom über die Alpen nach Paderborn transportiert und mit Maßarbeit in den Ausstellungsräumen aufgebaut. Die 1,70 Meter hohe und 900 Kilogramm schwere Hand aus der Zeit um 315 ist eines der imposantesten Stücke der rund 200 Exponate umfassenden Ausstellung, die bis 13. August 2017 in Paderborn zu sehen ist.



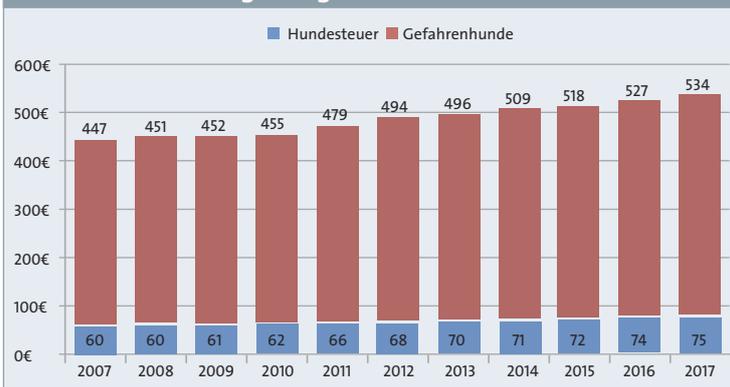
FOTO: DIOEZESANMUSEUM PADERBORN

Kommunale Aufwandsteuern

Seit 2007 erfasst der Städte- und Gemeindebund NRW mit seiner jährlichen Haushaltsumfrage nicht nur die Grundsteuer und die Gewerbesteuer als wichtigste Steuerquellen der Kommunen, sondern auch die Hundesteuer, die Spielautomatensteuer, die Zweitwohnungssteuer und einige neue Spielarten kommunaler Aufwandsteuern, deren bundesweites Gesamtaufkommen mittlerweile die Milliardengrenze überschritten hat.

Hundesteuer In Nordrhein-Westfalen erheben alle StGB NRW-Mitgliedstädte und -gemeinden eine Hundesteuer, wobei die Steuersätze pro Hund im Vergleich zum großstädtischen Raum moderat sind. Aktuell reichen Sie von 24,60 Euro pro Jahr und Hund in der Stadt Verl bis zu 132 Euro in der Stadt Monheim am Rhein. Durchschnittlich werden im Jahr 2017 rund 75 Euro pro Hund und Jahr fällig.

Entwicklung der durchschnittlichen Steuersätze pro Hund und Jahr in kreisangehörigen NRW-Kommunen 2007-2017



▲ Während die reguläre Hundesteuer in den kreisangehörigen NRW-Kommunen seit 2007 um 25 Prozent gestiegen ist, wurden die Steuersätze für Kampfhunde um gut 19 Prozent erhöht

Zum Vergleich: Im Jahr 2007 betrug der durchschnittliche Steuersatz noch 60 Euro pro Jahr (siehe Schaubild oben). In den meisten Kommunen ist es üblich, die Hundesteuer zu staffeln. Der zweite oder dritte Hund ist in der Regel deutlich teurer als der erste gehaltene Hund. Der Lenkungszweck wird besonders in den erhöhten Steuersätzen für gefährliche Hunde deutlich. Während im Jahr 2007 nur 184 der 359 Mitgliedskommunen des Städte- und Gemeindebundes NRW von dieser Möglichkeit Gebrauch machten, erheben im Jahr 2017 bereits 281 Städte und Gemeinden eine so genannte Kampfhundesteuer. Um die Hundehalenden zu motivieren, bestimmte Hunderasen bei der Anschaffung zu meiden, fallen die

Steuersätze im Vergleich zur „normalen“ Hundesteuer recht drastisch aus. Im Jahre 2007 betrug die Hundesteuer pro gefährlichem Hund im Durchschnitt 447 Euro. Im Jahr 2017 sind es bereits 534 Euro.

Spielautomatensteuer Unter den kreisangehörigen Städten und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen erheben aktuell mehr als 350 eine Vergnügungssteuer auf Spielgeräte. In der Vergangenheit hat es wiederholt Anlass gegeben, den Steuermaßstab als Bemessungsgrundlage für die Vergnügungssteuer auf Geldspielgeräte anzupassen.

Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts empfiehlt die Mustersatzung des StGB NRW, als Bemessungsgrundlage auf den Spieleinsatz abzustellen. Dieser gewährleistet im Vergleich zur Bemessungsgrundlage „Einspielergebnis“ eine

genauere Bezifferung des Vergnügungsaufwandes der Spielenden. Dies gilt jedenfalls, falls absehbar ist oder ermittelt wurde, dass in der betreffenden Stadt oder Gemeinde alle Spielgeräte den Spieleinsatz dokumentieren. Der durchschnittliche Steuersatz bei den 233 StGB NRW-Mitgliedstädten und -gemeinden, die derzeit noch

das Einspielergebnis als Bemessungsgrundlage verwenden, liegt im Jahr 2017 bei 14,78 Prozent. Die diesjährige Haushaltsumfrage des Städte- und Gemeindebundes NRW zeigt, dass 84 Mitgliedskommunen auf den Spieleinsatz als Bemessungsgrundlage umgestellt haben, wobei die Steuersätze im Durchschnitt bei 4,56 Prozent liegen. Aufgrund der breiteren Bemessungsgrundlage reichen niedrigere Hebesätze aus, um das Aufkommen der bisher üblichen Besteuerung nach Einspielergebnis zu erreichen. Die StGB NRW-Geschäftsstelle empfiehlt hier eine genaue Kal-

► Sexsteuer haben in den zurückliegenden sechs Jahren immer mehr Kommunen erhoben, sie bleibt aber die Ausnahme

kulation, um nicht in Konflikt mit dem so genannten Erdrosselungsverbot zu geraten.

Ein Sonderfall ist die Besteuerung so genannter Gewaltspielautomaten. Dabei handelt es sich um Geräte mit Spielinhalten, die zwar strafrechtlich nicht verboten, gleichwohl aber wegen der Tendenz zur Gewaltverherrlichung gesellschaftspolitisch unerwünscht sind. Anders als bei normalen Spielautomaten, für die das Bundesverfassungsgericht die Erhebung einer Steuer nach der Stückzahl für verfassungswidrig erklärt hat, ist es wegen des Lenkungszwecks bei Gewaltspielautomaten nach wie vor zulässig, unabhängig vom Umsatz eine fixe Steuer pro Gerät zu erheben. Dies tun derzeit 275 kreisangehörige Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen. Die Steuer liegt aktuell im Durchschnitt bei 385 Euro.

Zweitwohnungssteuer Im ländlich geprägten Bereich wird die Zweitwohnungssteuer von einigen Kommunen mit ausgeprägtem Fremdenverkehrsanteil erhoben. Aktuell verlangen 70 Mitgliedstädte und -gemeinden des StGB NRW eine Zweitwohnungssteuer, 24 mehr als 2007. Die Steuersätze sind dabei in den vergangenen Jahren in etwa konstant geblieben und liegen bei rund elf Prozent der Jahreskaltmiete.

Seit 2011 untersucht der Städte- und Gemeindebund NRW, inwieweit seine Mitgliedskommunen von den neuen Aufwandsteuern Gebrauch machen, die mittlerweile durch das Innenministerium und das Finanzministerium NRW genehmigt worden sind. Im Jahre 2011 erhoben 16 Mitgliedskommunen eine so genannte Sexsteuer. Im Jahr 2017 sind es bereits 43 Städte und Gemeinden (siehe Schaubild unten). Ein Vergleich der Steuersätze ist allerdings nicht möglich, da sich die Steuermaßstäbe stark voneinander unterscheiden.

Kaum Verbreitung gefunden hat im kreisangehörigen Raum die Betten- oder Übernachtungssteuer. Lediglich in fünf Kommunen wird diese 2017 erhoben. Eine Wettbürosteuer gibt es derzeit in 34 StGB NRW-Mitgliedskommunen. ●

Anzahl der Sexsteuer erhebenden Kommunen





◀ Bei der modernen Bürgerbeteiligung sind Planungswerkstätten und Internet-Kommunikation eng verzahnt

Online-Beteiligung begehrtes Forschungsobjekt

An der Universität Düsseldorf wurde ein eigenständiges Institut gegründet, in dem mehrere Fakultäten und Fachgebiete bei der Untersuchung von Partizipationsprojekten zusammenarbeiten

Bürgerbeteiligung ist in aller Munde. Hier ein Leitbildprozess, dort ein neues Wohngebiet, anderswo der Bürgerhaushalt - immer häufiger werden Bürgerinnen und Bürger auch zwischen den Kommunalwahlen nach ihrer Meinung gefragt. Und dabei werden meist Online-Medien eingesetzt, weil sie wenig kosten und praktisch für alle zugänglich sind.

Doch nach welchen Regeln läuft Bürgerbeteiligung ab? Was gibt es für Instrumente? Was hat sich bewährt, und was lohnt den Aufwand nicht? All dies interessiert immer mehr Menschen - Bürger und Bürgerinnen ebenso wie die Beschäftigten von Verwaltungen, Planungsfachleute und auch die politischen Parteien. Bürgerbeteiligung ist ein dankbares Forschungsobjekt.

An der Uni Düsseldorf hat man diesen Bedarf erkannt und sogleich ein ganzes Institut dafür geschaffen. Ende Juli 2016 nahm das Institut für Internet und Demokratie (DIID) offiziell seine Arbeit auf. Die Einrichtung soll das Forschungsgebiet Internet und Demokratie in seiner Breite dauerhaft an der Heinrich-Heine-Universität (HHU) verankern.

Organisatorisches Dach Genau genommen ist es kein eigenständiges Gebäude

mit eigenem Lehrpersonal. Vielmehr wurden Professorinnen und Professoren unterschiedlicher Lehrstühle und Fakultäten unter einem organisatorischen Dach zusammengefasst. Ein kleines Organisationsteam musste freilich her, bestehend aus einem wissenschaftlichen Koordinator, zwei Fachleuten für Technik und Evaluierung sowie einer Sekretariatskraft. Immerhin findet man an mehreren Uni-Räumen das Türschild „DIID“.

Als Keimzelle des neuen Instituts kann das seit 2013 bestehende Fortschrittskolleg „Online-Partizipation“ gelten. In diesem Graduiertenkolleg an der HHU untersuchen zwölf Doktoranden und Doktorandinnen, wie das Potenzial elektronischer Beteiligungsverfahren auf kommunaler Ebene systematisch entwickelt, praktisch genutzt und wissenschaftlich ausgewertet werden kann. Partner in dem vom NRW-Wissenschaftsministerium finanzierten Projekt ist die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung (FHöV) NRW.

Damit das DIID gegründet werden konnte, mussten alle Fakultäten der Universität zustimmen. Ganz ins Blaue hinein kann das Internet-Team aber nicht forschen. Nach drei Jahren wird geprüft, ob das neue Insti-

tut die Zielvereinbarung mit der Universität eingehalten hat. Erst dann werden die rund 260.000 Euro jährlich für Personal und Sachmittel für weitere drei Jahre bewilligt. Auch Prüfungen und Promotionen kann das DIID nicht vornehmen. Dieses Recht bleibt den kooperierenden Fakultäten vorbehalten.

Bewerbung auf Bundesebene Gibt es ähnliche Institute in Nordrhein-Westfalen oder anderswo in Deutschland? „Nicht solche mit der Fokussierung auf Online-Partizipation“, erklärt Prof. Dr. Martin Mauve, Inhaber des Lehrstuhls Rechnernetze am Institut für Informatik der HHU und stellver-



▲ Immer häufiger laden Kommunen die Bürger/innen ein, zu aktuellen Entwicklungsprojekten ihre Meinung zu äußern

tretender Sprecher des DIID. Allerdings tut sich derzeit Großes in Sachen Online-Forschung. Auf Bundesebene soll ein Internet-Institut gegründet werden, ausgestattet mit 50 Mio. Euro über fünf Jahre. Da sich erwartungsgemäß viele Universitäten diesen Fisch an Land ziehen wollten, wurde 2015 ein Wettbewerb ausgeschrieben. Das DIID hat es dabei mit vier weiteren Bewerbern in die Endrunde geschafft.

Freilich tritt das Düsseldorfer Institut dabei nicht allein auf, sondern kooperiert mit den Universitäten Bochum, Bonn und Münster sowie dem Grimme-Institut in Marl. Bereits zum Jahresanfang 2017 hat sich das Konsortium mit dem Center for Advanced Internet Studies (CAIS) in Bochum einen institutionellen Rahmen gegeben. Dem NRW-Wissenschaftsministerium ist dieser Forschungsverbund rund drei Mio. Euro über drei Jahre wert. Sollte das CAIS beim Bund den Zuschlag erhalten, würde das Deutsche Internet-Institut im Bochumer Exzenterhaus in der Nähe des Hauptbahnhofs angesiedelt.

Diese Einrichtung würde die Forschungslandschaft stark verändern, aber nicht das DIID überflüssig machen, meint Prof. Mauve. Denn beim letzteren liege der Fokus auf Online-Beteiligung, während das geplante weit größere Internet-Institut auch technische, rechtliche und soziologische Aspekte der Online-Welt untersuchen würde.

Vorträge für alle Um seinen Praxisbezug zu unterstreichen, trägt das Düsseldorfer DIID seine Erkenntnisse und Botschaften nach draußen. So soll es demnächst eine Vortragsreihe geben in einem Haus der HHU in der Düsseldorfer Innenstadt. „Wir wollen die allgemeine Öffentlichkeit erreichen, nicht nur ein Fachpublikum“, erklärt Mauve. Eingeladen wird standesgemäß über die sozialen Netzwerke.

Während das Hauptaugenmerk der Forschung auf Online-Partizipation im öffentlichen Bereich liegt, untersucht das DIID mittlerweile auch Beteiligungsprozesse in Unternehmen und Institutionen. So hat sich Prof. Dr. Barbara E. Weißenberger als Betriebswirtin so genannte Compliance-Prozesse in Firmen näher angesehen. Dabei geht es um die Einhaltung von Fairness-Regeln, aber auch um die Durchsetzung rechtskonformen Verhaltens. Eine Erfahrung besagt: Menschen halten sich eher an Regeln, wenn sie an deren Entstehung mitgewirkt haben. Und dies geht in großen Unternehmen leichter durch Online-Beteili-

gung. Ähnlich haben Politikwissenschaftler des DIID bereits Parteien beraten über den Einsatz solcher Instrumente.

Schutz vor Einflussnahme Dass der ganze Bereich Online-Partizipation politisch höchst sensibel ist - darüber ist man sich beim DIID im Klaren. „Wir sind ideologisch neutral und lassen uns nicht vereinnahmen“, versichert Mauve. Die Unabhängigkeit werde unter anderem dadurch gewährleistet, dass nur öffentliche Mittel und keine privaten Sponsorengelder verwendet würden. Kontrolle soll auch ein rund zehnköpfiger Beirat ausüben, der derzeit aus Vertreter/innen von Politik, Wissenschaft und Gesellschaft gebildet wird.

Demnächst will das DIID bei Online-Beteiligungsverfahren eine wissenschaftliche Begleitung als bezahlte Dienstleistung anbieten. Konkurrenz zu kommerziellen Unternehmen sieht Mauve aber nicht heraufziehen. Denn diese böten meist Softwarelösungen an, aber keine Prozess-Evaluation. Außerdem sei die Kalkulation durch uniweit festgelegte Honorarsätze und Anti-Dumping-Gewinnaufschläge vollständig transparent.

Wer sich mit E-Partizipation beschäftigt, streift unweigerlich das Gebiet E-Voting. Hier hält sich das DIID zurück. Durch die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts an die Transparenz der Stimmenanzählung - so Prov. Mauve - sei die elektronische Wahl in Deutschland praktisch ausgeschlossen. Allenfalls auf kommunaler Ebene sei E-Voting denkbar. Auf jeden Fall richteten die Forschenden ihren Blick darauf, zu prüfen, wo elektronische Wahl sinnvoll sein könnte.

Letztlich sei ein Gegensatz zwischen Online-Beteiligung - Abfrage eines Meinungsbildes ohne Recht der Entscheidung - und E-Voting - Abgabe der Meinung und gleichzeitig Entscheidung - nicht wirklich vorhanden. Denn eine strukturierte Online-Meinungsabfrage könne überhaupt erst eine Meinungsbildung auslösen. Wenn abweichende Haltungen dann offen bekannt gemacht würden, schaffe dies mehr Zufriedenheit unter der Bürgerschaft. Und die zur Entscheidung befugten Gremien könnten das Meinungsbild, sobald es klar zutage tritt, nicht mehr ignorieren. (mle)

Weitere Informationen im Internet:
diid.hhu.de
www.fortschrittsskolleg.de
www.fhoev.nrw.de

Welches sind die Ziele des Instituts DIID?

Prof. Dr. Martin Mauve: Wir wollen Chancen und Risiken von demokratischen Innovationen, die das Internet möglich macht, wissenschaftlich untersuchen und verstehen. Daraus wollen wir der Praxis Hinweise geben, wie diese Chancen genutzt und die Risiken minimiert werden können.

Was ist neu an dem Institut?

Das Besondere ist, dass wir sehr interdisziplinär aufgestellt sind. Wir sind über vier Fakultäten verteilt. Wir haben Soziologen, Politikwissenschaftler, Informatiker, Kommunikationswissenschaftler, Betriebswirte und Juristen dabei. Diese forschen gemeinsam an dem Thema „Demokratische Innovationen durch das Internet“. Zusätzlich arbeiten wir eng mit Praxisvertretern zusammen.

Sind schon praktische Konsequenzen aus Ihrer Forschung erkennbar?

Das Institut ist erst im Sommer 2016 gegründet worden. Wir arbeiten aber im Fortschrittskolleg schon seit einigen Jahren mit einer Reihe von Kommunen im Bereich der Online-



Prof. Dr. Martin Mauve ist Inhaber des Lehrstuhls Rechnernetze am Institut für Informatik der HHU und stellvertretender DIID-Sprecher

Partizipation zusammen. Dort haben wir bereits Erkenntnisse mit der Praxis diskutiert und in die Praxis transferiert. Dabei geht es vorwiegend um die Frage, was zum Gelingen von Online-Partizipation beiträgt. Und: Welche Kriterien müssen erfüllt sein, damit Personen mitmachen und am Ende das Gefühl haben, dass sie ernst genommen worden sind?

Wird die Demokratie durch das Internet gestärkt oder geschwächt?

Einerseits haben wir phänomenale Möglichkeiten, die völlig neu sind: dass alle Menschen mit allen weltweit interagieren können. Auf der anderen Seite haben Institutionen, die feststellen, was wahr und was falsch ist, nicht mehr denselben Stellenwert. Für die Demokratie ist aber ungeheuer wichtig zu wissen, was Wahrheit ist und was nicht. Da sehe ich eine große Gefahr für unsere kollektiven Entscheidungen. Aber ich glaube, dass die Demokratie aus einer Krisenphase, wie wir sie gerade erleben, deutlich gestärkt hervorgeht.

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Textausgabe. Von Ernst-Dieter Bösche, ISBN 978-3-7922-0195-4, 25. Auflage 2017, 168 Seiten, Format: 12 x 17 cm, kartoniert, 9,90 Euro, Verlag Reckinger

Die handliche Ausgabe im Taschenformat enthält den Text der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) mit Rechtsstand Januar 2017. In der Einführung werden die wesentlichen Neuerungen seit Erscheinen der letzten Auflage dargestellt.

Seit dem Erscheinen der letzten Auflage ist die Gemeindeordnung durch das Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 2015 und das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. November 2016 geändert worden.

Az.: 13.0.2

Kommentar zur HOAI

Von Prof. Dr. Ulrich Locher, Dr. Wolfgang Koble und Dr. Alexander Zahn, Rechtsanwälte in Reutlingen, 13. Auflage 2017, 1572 Seiten, gebunden, Werner Verlag; ISBN: 978-3-8041-4784-3

In der 13. Auflage berücksichtigen die Autoren die beabsichtigte Reform des Bauvertragsrechts. Sie führt nach dem vorliegenden Regierungsentwurf zu erheblichen Änderungen im Bereich des Architekten- und Ingenieurrechts:

- Änderungen betreffend die Abnahme und die Kündigung aus wichtigem Grund
- Spezialregelungen über Leistungspflichten bei Architekten- und Ingenieurverträgen
- Sonderkündigungsrecht am Ende der Zielfindungsphase
- Teilabnahme der Architekten und Ingenieurleistung
- Subsidiarität der Haftung bei Ausführungsfehlern.

Darüber hinaus ist die umfangreiche Rechtsprechung und Literatur zur HOAI 2013 eingearbeitet, wie etwa:

- zu Planungsänderungen,
- zur Honorarminderung beim Weglassen von Leistungen und
- zu den Leistungsbildern der Objektplanung sowie der Fachplanung.

Az.: 20.1.1.8-004/001

Praxis der Kommunal- Verwaltung

Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen (Loseblattsammlung inkl. 3 Online-Zugänge / auch auf DVD-ROM erhältlich). Herausgegeben von: Jörg Bülow, Dr. Jürgen Busse, Dr. Jürgen Dieter, Werner Haßenkamp, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Dr. Klaus Klang, Prof. Dr. Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Prof. Dr. Christian O. Steger, Hubert Stubenrauch, Prof. Dr. Wolf-Uwe Sponer, Johannes Winkel und Uwe Zimmermann. KOMMUNAL- UND SCHUL-VERLAG, 65026 Wiesbaden, Postfach 3629, T. 0611-88086-10, Fax 0611-88086-77, www.kommunalpraxis.de, E-Mail: info@kommunalpraxis.de
Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) Lieferung enthält:

519. Nachlieferung | Dezember 2016 | Doppellieferung | 149,80 Euro

A 7 NW - Konnexitätsausführungsgesetz (KonnexAG): Mit dieser Lieferung werden Gesetzesänderungen berücksichtigt.

C 12a NW - Nebentätigkeitsrecht in Nordrhein-Westfalen - von Frank Wieland, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Bonn: Die Einführung wurde auf den aktuellen Stand gebracht, die Kommentierung zu § 48 (Genehmigungspflichtige Nebentätigkeit) wurde überarbeitet sowie die Anhänge aktualisiert.

C 23 NW - Reisekosten, Umzugskosten und Trennungsgeld in Nordrhein-Westfalen: Der Vorschriftentext zum LKRG wurde auf den aktuellen Stand gebracht.

G 11 NW - Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - von Dr. Dr. Dimitrij Davydov, Regierungsrat, Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Wiesbaden, Prof. Dr. Ernst-Rainer Hönes, Ministerialrat a. D., Mainz, Dr. Thomas Otten, Ltd. Museumsdirektor, Landschaftsverband Rheinland, Köln, und Dr. Birgitta Ringbeck, Ministerialrätin, Auswärtiges Amt, Berlin: Anlass zu dieser Lieferung sind die laufenden Bemühungen der Landesregierung, Denkmalschutz und Denkmalpflege einer umfangreichen Evaluation und einer Prüfung auf ihre Zeitgemäßheit zu unterziehen. Zunächst wird Teil 1 der Überarbeitung ausgeliefert. Der 2. Teil folgt nach.

H 1 - Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe - von Jeannine-Désirée Kornfeld, Ass.jur., Landkreis Kassel, Kreis Ausschuss, Amt für Aufsicht und Ordnung: Die Kommentierungen zu den §§ 70 bis 74 SGB XII aus dem Neunten Kapitel (Hilfe in anderen

Lebenslagen) wird neu in die PRAXIS eingestellt. Die Kommentierung wird zügig fortgesetzt.

K 4b NW - Umweltinformationsgesetz Nordrhein-Westfalen (UIG NRW) - von Stadtrechtsdirektor Dr. Steffen Himmelmann und Ltd. Ministerialrat Dr. Frank Stollmann, Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen: Die Erläuterungen wurden aktualisiert, ebenso die Texte im Anhang.

K 5 NW - Landesimmissionsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - von Dr. Steffen Himmelmann, Stadtrechtsdirektor bei der Stadt Voerde: Überarbeitet wurden die Kommentierungen zu den §§ 9 (Schutz der Nachtruhe), 10 (Benutzung von Tongeräten) und 13 (Anwendung des Bundesimmissionsschutzgesetzes) LImmSchG.

K 5a NW - Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LABfG) - von Prof. Dr. Alexander Schink, Rechtsanwalt, Staatssekretär im Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen a. D., Dr. Peter Queitsch, Hauptreferent, Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund, und Friederike Scholz, Referentin, Landkreistag Nordrhein-Westfalen: Die Kommentierungen zu den §§ 5 (Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger), 9 (Satzung) und 36 (Kosten der Überwachung) wurden umfassend überarbeitet bzw. neu gefasst, wobei u. a. Änderungen im KAG und im Vergaberecht berücksichtigt wurden.

520. Nachlieferung | Januar 2017 | 79,90 Euro

F 3 - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) - von Gustav-Adolf Stange, Staatssekretär a. D.: Diese Lieferung beinhaltet die Überarbeitung der Kommentierung ab § 13 BauNVO. Aktuelle Gerichtsentscheidungen sowie das einschlägige Schrifttum sind berücksichtigt. Des Weiteren hat das Gesetz über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen Berücksichtigung gefunden.

F 4 - Soziale Wohnraumförderung - von Herbert Feulner, Ltd. Ministerialrat beim Bayerischen Staatsministerium des Innern, München: Die letzte Änderung der WoFG wurde bei der Überarbeitung des Beitrags berücksichtigt.

G 11 NW - Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - von Dr. Dr. Dimitrij Davydov, Regierungsrat, Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Wiesbaden, Prof. Dr. Ernst-Rainer Hö-

nes, Ministerialrat a. D., Mainz, Dr. Thomas Otten, Ltd. Museumsdirektor, Landschaftsverband Rheinland, Köln, und Dr. Birgitta Ringbeck, Ministerialrätin, Auswärtiges Amt, Berlin: Mit Teil 2 der Lieferung ist die Überarbeitung komplett. Anlass zur erneuten Kommentierung waren die laufenden Bemühungen der Landesregierung, Denkmalschutz und Denkmalpflege einer umfangreichen Evaluation und einer Prüfung auf ihre Zeitgemäßheit zu unterziehen.

521. Nachlieferung | Februar 2017 | 79,90 Euro

B 1 NW - Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) - von Ministerialdirigent a. D. Friedrich Wilhelm Held, Ltd. Ministerialrat a. D. Ernst Becker, Beigeordneter Dr. Heinrich Decker, Referent beim Landkreistag Nordrhein-Westfalen Dr. Markus Faber, Rechtsanwalt und Oberstadtdirektor a. D. Roland Kirchhof, Beigeordneter und Stadtkämmerer Lars Martin Klieve, Beigeordneter Dr. Franz Krämer, Ministerialrat a. D. Detlev Plückhahn, Stellvertreter des Präsidenten der Gemeindeprüfungsanstalt NRW a. D. Jörg Sennewald, Rechtsanwalt, Oberkreisdirektor und Landrat a. D. Dr. Rudolf Wansleben, Ministerialdirigent Johannes Winkel, Abteilungsdirektor Udo Kotzea und Präsident der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen Werner Haßenkamp: Mit dieser Lieferung werden neben dem Text der GO NRW und den Vorschriften im Anhang die Erläuterungen der §§ 4, 62, 64-66, 67, 71, 101-105, 119, 122-124 sowie 133 und 134 GO NRW aktualisiert.

B 2 NW - Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) - von Rechtsanwalt und Oberstadtdirektor a. D. Dr. Roland Kirchhof, Rechtsanwalt, Oberkreisdirektor und Landrat a. D. Dr. Rudolf Wansleben, Ltd. Ministerialrat a. D. Ernst Becker, Ministerialrat a. D. Detlev Plückhahn, Beigeordneter und Stadtkämmerer Lars Martin Klieve, Ministerialdirigent Johannes Winkel, Referent beim Landkreistag Nordrhein-Westfalen Dr. Markus Faber und Erstem Beigeordneten beim Landkreistag Nordrhein-Westfalen Dr. Marco Kuhn: Die Aktualisierung der KrO NRW umfasst die Überarbeitung der Kommentierung der §§ 43, 44, 45, 47 und 48 KrO NRW.

B 6 NW - Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG) - von Ministerialdirigent Johannes Winkel: Sowohl Gesetzestext als auch Kommentierung des RVRG wurden auf den aktuellen Stand gebracht.

C 1 - Recht der Ratsfraktionen - von Professor Dr. Hubert Meyer, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Niedersächsischen Landkreistages: Für die Überarbeitung des Bei-

trags war zu berücksichtigen, dass Sachsen-Anhalt im Jahr 2014 dem Beispiel Niedersachsen folgend sein Kommunalverfassungsrecht für die Gemeinden, Landkreise und Verbandsgemeinden in ein einheitliches Kommunalverfassungsgesetz überführt hat. Der Freistaat Sachsen hat inhaltliche Veränderungen seines Kommunalverfassungsrechts vorgenommen, die sich auch auf die Vorschriften des Fraktionenrechts erstrecken. Rechtsprechung und Schrifttum wurden mit Stand 01.07.2015 aktualisiert. Zur Verbesserung der Benutzerfreundlichkeit und zur inhaltlichen Orientierung für den „schnellen Leser“ ist den einzelnen Kapiteln nunmehr jeweils eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse vorangestellt.

F 18 NW - Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) - von Klaus Mattiseck, Dipl.-Ing., Ministerialrat, und Jochen Seidel, Dipl.-Ing., Ministerialrat, beide im Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen: Mit dieser Überarbeitung des Beitrags wurde in der Kommentierung berücksichtigt, dass die Verordnung zur Umsetzung der Open Data Prinzipien für Geobasisdaten ab 01.01.2017 wirksam wird. Dies betrifft die Erläuterungen zu den §§ 4 (Bereitstellung und Nutzung der Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters), 20 (Abmarkung von Grundstücksgrenzen) und 29 (Rechtsverordnungen) VermKatG NRW.

522. Nachlieferung | Februar 2017 | 79,90 Euro

D 5 - Bundeswaldgesetz - von Dr. jur. Klaus Thomas: Die Kommentierung wurde aktualisiert.

K 3 - Bundeszentralregister und Gewerbezentralregister - von Georg Huttner, Oberamtsrat a. D., fortgeführt von Uwe Schmidt, Hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband, Verwaltungsseminar Kassel: Neu eingeführt wurden die Erläuterungen zum Verwertungsverbot (1.5) und zur Eintragungspflicht (2.4). Die im Anhang abgedruckten Vorschriften wurden angepasst.

523. Nachlieferung | März 2017 | 79,90 Euro

C 26 - Haftungsfragen im kommunalen Bereich - von Frank Pardey, Vorsitzender Richter am Landgericht Braunschweig: Der Beitrag wurde komplett überarbeitet, die aktuelle Rechtsprechung zum Thema wurde eingefügt.

K 2c - Gaststättengesetz - von Klaus Weber, Regierungsdirektor: Mit dieser Lieferung ist die Kommentierung komplett. Ausgeliefert

werden die Erläuterungen zu den §§ 23, 24, 25, 26, 28, 30, 31, 32 und 34 Gaststättengesetz.

K 9d - Asyl- und Asylverfahrensrecht - von Oberamtsrätin Iris Schorling, Innenministerium Nordrhein-Westfalen: Der Beitrag wurde aktualisiert; in den Anhang neu aufgenommen wurden u. a. die Verfahrensrichtlinie und das Merkblatt zu den Rechten und Pflichten von Ausländern, denen Subsidiärer Schutz im Sinne des § 4 Abs. 1 AsylVfG zuerkannt wurde.

524. Nachlieferung | März/April 2017 | 79,90 Euro

H 1a - SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende - von Dr. Irene Vorholz, Beigeordnete für Soziales und Arbeit des Deutschen Landkreistages: Der Beitrag wurde auf den aktuellen Stand gebracht, neu erläutert werden das Options-Urteil vom 07.10.2014 und das Zweite Regelsatz-Urteil vom 23.07.2014.

K 16 NW - Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) Nordrhein-Westfalen - von Dr. Carl Müller-Platz: Das FSHG wurde durch das BHKG abgelöst- der Beitrag wurde dahingehend vollständig überarbeitet. Der Anhang wurde auf den aktuellen Stand gebracht.

Az.: 13.0.1-002/001

Bundesdisziplinargesetz

Kommentar von Urban / Wittkowski, 2. Auflage 2017. Buch. XXI, 643 S. In Leinen, Format (B x L): 12,8 x 19,4 cm, 119 Euro, ISBN 978-3-406-69363-2, C.H.BECK

Der Kommentar bietet eine praxisnahe Erläuterung des Bundesdisziplinargesetzes, die das Landesdisziplinarrecht mit berücksichtigt. Schwerpunkte bilden das materielle Disziplinarrecht sowie die ausführliche Erläuterung des behördlichen und des gerichtlichen Disziplinarverfahrens mit Auswertung der einschlägigen Rechtsprechung und Literatur.

Die Neuauflage berücksichtigt alle seit Erscheinen der Voraufgabe ergangenen Änderungen des BDG, zuletzt durch das G zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf für Beamtinnen und Beamte des Bundes und Soldatinnen und Soldaten sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 19. Oktober 2016.

Die Autoren sind durch ihre langjährige verwaltungsgerichtliche Tätigkeit und einschlägige Publikationen bestens ausgewiesen: Dr. Richard Urban, Präsident des VG Darmstadt a. D., und Dr. Bernd Wittkowski, Vizepräsident des VG Wiesbaden a. D.

Az.: 14.0.10

Beihilfenrecht Nordrhein-Westfalen

Kommentar von Karl-Heinz Mohr, Ministerialrat a. D., und Horst Sabolewski, Regierungsdirektor im Finanzministerium des Landes NRW. 107. Ergänzungslieferung, Stand Januar 2017, 398 Seiten, 96,90 Euro. Loseblattausgabe: Grundwerk 3.808 Seiten, DIN A5, in drei Ordnern, 139 Euro bei Fortsetzungsbezug, zzgl. Ergänzungslieferungen (249 Euro bei Einzelbezug). Digitalausgabe: Lizenz für 1 Nutzer 399 Euro, 2 Nutzer 690 Euro (jeweils im Jahresabonnement, inkl. Updates), weitere Preise (Kombination Print+Digital, weitere Mehrfachlizenzen) auf Anfrage. ISBN 978-3-7922-0153-4 (Print), ISBN 978-3-7922-0204-3 (Digital), Verlag W. Reckinger, Siegburg

Mit der 107. Ergänzungslieferung (Stand Januar 2017) werden die Siebte Änderungsverordnung vom 16. Dezember 2016 und die Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung Tarifbeschäftigte abgedruckt und die hierdurch vorgenommenen Änderungen in die geltenden Beihilfenverordnungen vom 5. November 2009 (BVO NRW) und vom 30. November 2011 (BVOTb NRW) eingearbeitet.

Des Weiteren enthält die Ergänzungslieferung u. a. eine erste Aktualisierung der Erläuterungen der Beihilfenverordnung Tarifbeschäftigte sowie eine Aktualisierung der ergänzenden Landesvorschriften, wie das Früherkennungsprogramm für erblich belastete Personen mit einem erhöhten familiären Brust- oder Eierstockkrebsrisiko, die Polizeihilfversorgeverordnung, das Landesrichter- und Staatsanwältegesetz sowie das Landesbeamtenversorgungsgesetz und das Landesbesoldungsgesetz. In dem Abschnitt sozialversicherungsrechtliche Regelungen wird die aktuelle Kinder-Richtlinie abgedruckt.

Az.: 14.5.1-001

Vergaberecht - Ausgabe 2017

Textsammlung GWB 4.-6. Teil, VgV, VOB Teile A und B, UVgO, VOL Teile A und B, SektVO, VSVgV, KonzVgV, VergStatVO, Bundesanzeiger Verlag GmbH (Hrsg.), 18,80 Euro inkl. MwSt., ISBN: 978-3-8462-0749-9, 4., aktualisierte Auflage 2017, 496 Seiten, 16,5 x 24,4 cm, Buch (Softcover). Bestellmöglichkeiten: T. 0221-97668320, Fax 0221-97668271, E-Mail: vergabe@bundesanzeiger.de

Nach der großen Vergaberechtsreform im

April 2016 wurden 2016 und 2017 weitere vergaberechtliche Änderungen und Reformen mit dem Schwerpunkt der Unterschwellenvergabe vorangetrieben. Darunter fallen u. a.:

- eine geänderte Fassung des 1. Abschnitts der VOB/A
- die neue UVgO, welche den 1. Abschnitt der VOL/A kurz- bis mittelfristig ersetzen wird
- Änderungen im 4. Teil des GWB

Die „Textsammlung Vergaberecht 2017“ vom Bundesanzeiger Verlag bietet Ihnen - wie auch im Reformjahr 2016 - eine aktuelle und amtlich verbindliche Fassung, alle wichtigen Vorschriften zur Vergabe und zur Abwicklung öffentlicher Aufträge sowie die Regelungen zum vergaberechtlichen Rechtsschutz. Darüber hinaus enthält das Werk einen freigeschalteten Zugang zu den Gesetzes- und Verordnungsbegründungen des Bundestages und Bundesrates in der vergaberechtlichen Datenbank „VergabePortal“. Aus dem Inhalt:

- GWB 4. Teil
- VgV
- KonzessionsVgV
- SektVO
- VSVgV
- VOB/A, VOB/B
- UVgO
- VOL/A (Unterschwellenbereich), VOL/B
- Anhang XIV der RL 2014/24/EU

Vorteile sind die amtlich verbindliche Fassung, eine Erscheinung direkt nach Verabschiedung der UVgO sowie alle wichtigen Vorschriften zur Vergabe und zur Abwicklung öffentlicher Aufträge sowie die Regelungen zum vergaberechtlichen Rechtsschutz.

Az.: 21.1.3

Vergabeverordnung und Unterschwellen- Vergabeordnung

Kommentar einschließlich VergStatVO von Malte Müller-Wrede (Hrsg.), ISBN:978-3-8462-0556-3; 5., völlig neu bearbeitete Auflage (ehemals VOL/A-Kommentar) 2017, ca. 1.500 Seiten 16,5 x 24,4 cm 149 Euro Buch (Hardcover), Bestellmöglichkeiten: T. 0221-97668320, Fax 0221-97668271, E-Mail: vergabe@bundesanzeiger.de

Die Bundesregierung hat die VgV im Zuge der Vergaberechtsreform 2016 grundlegend überarbeitet. Sie hat insbesondere die Regelungen der VOF und des zweiten Abschnitts der VOL/A in der VgV zusammengeführt und zahlreiche Neuregelungen eingeführt. Für die Vergabepaxis hat die VgV daher erheblich an

Bedeutung gewonnen. Es sind folgende Neuerungen hervorzuheben:

- Neugestaltung der Verfahrensarten (Toolbox, Innovationspartnerschaft)
- Neue Anforderungen an die Eignungsnachweise (Einheitliche Europäische Eigenerklärung, e-Certis)
- Neue Anforderungen an die Verfahrenskommunikation (E-Vergabe)
- neue Pflichten zur Berücksichtigung von sozialen und ökologischen Aspekten
- Neue Anforderungen an die Festlegung von Zuschlagskriterien

Der Kommentar zur VgV berücksichtigt die Neuerungen der Vergaberechtsreform 2016 sowie die aktuelle Rechtsprechung umfassend. Er knüpft an die hohe Qualität des Standardwerks zur VOL/A des Herausgebers Malte Müller-Wrede an und erläutert die einzelnen Normen der VgV, UVgO (Unterschwellen) und VergStatVO prägnant, praxisgerecht und wissenschaftlich fundiert. Sie erhalten hiermit ein wertvolles Hilfsmittel für die tägliche Vergabepaxis. Aus dem Inhalt:

- Erläuterung der Vorschriften der VgV, UVgO (Unterschwellen) und der VergStatVO
- Darstellung der Voraussetzungen sowie des historischen, systematischen und europarechtlichen Zusammenhangs der Vorschriften
- Erörterung praxisrelevanter Problemstellungen und praxisgerechter Lösungswege
- Darstellung und kritische Analyse der aktuellen Rechtsprechung

Vorteile:

- Kommentierung aus erster Hand: Mitwirkung zahlreicher am Gesetzgebungsprozess beteiligter Autoren
- Mitwirkung von Entscheidungsträgern der maßgeblichen vergaberechtlichen Spruchpraxis
- Verordnungsbegründung zu den jeweiligen Vorschriften
- Neuester Stand der Regelwerke und der Rechtsprechung
- Kommentierungen beinhalten ergänzend die jeweiligen Verordnungsbegründungen (BR-Drs. 87/16)
- Digitale Ausgabe des Kommentars erhältlich, inkl. aller zitierten Normen und Entscheidungen

Der Herausgeber Malte Müller-Wrede ist Rechtsanwalt und Gründungspartner der Kanzlei Müller-Wrede & Partner in Berlin. Er ist einer der bedeutendsten Juristen im Bereich des Vergaberechts und Herausgeber und Autor zahlreicher vergaberechtlicher Publikationen.

Az.: 21.1.1.4

Erklärung von Rom beim Jubiläumsgipfel

Genau 60 Jahre nach der Unterzeichnung der Römischen Verträge, womit der Grundstein für die heutige Europäische Union gelegt wurde, unterzeichneten die Staats- und Regierungschefs von 27 EU-Mitgliedstaaten sowie die Präsidenten des Europäischen Rates, des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission am 25. März 2017 im Konservatorienpalast der italienischen Hauptstadt die „Erklärung von Rom“. Großbritannien, das aus der EU austreten wird, war nicht dabei. In der Erklärung unterstreichen die führenden Vertreter/innen der EU-Mitgliedstaaten und -institutionen die europäischen Errungenschaften seit 1957. Gleichzeitig verpflichten sie sich, ihre Zusammenarbeit zu vertiefen. Dies könne „mit verschiedenen Geschwindigkeiten“ geschehen.

Förderprogramm „Europa bei uns zuhause“

Kommunen und Partnerschaftsvereine aus NRW können sich bis zum 27. Mai 2017 für ihre Städtepartnerschaftsarbeit um eine Förderung aus dem Programm „Europa bei uns zuhause“ bewerben. Projekte, die vom 1. August 2017 bis zum 31. Juli 2018 stattfinden, werden mit bis zu 5.000 Euro gefördert. Im Fokus der Projekte und Veranstaltungen sollte der Austausch der Bürger/innen zum Thema Europa stehen. Zudem müssen geförderte Projekte innovativ und Beispielgebend sein sowie eine breite Öffentlichkeit erreichen. Die Antragstellenden werden daher um Informationen zum Innovationsgrad, der öffentlichen Wahrnehmung, Nachhaltigkeit und Übertragbarkeit ihrer geplanten Projekte und Veranstaltungen gebeten. Informationen im Internet unter www.europa-bei-uns-zuhause.de.

Europäer/innen vorn bei Wahl zum Weltbürgermeister

Bei der Wahl zum Weltbürgermeister, die in diesem Jahr im Zeichen von Migration und Integration stand, haben es ausschließlich Bürgermeister/innen aus Europa in die „Top Ten“ geschafft. Davon sind allein drei Stadtoberhäupter aus Deutschland. Den zweiten Platz belegt der



Oberbürgermeister der Stadt Lahr, Dr. Wolfgang G. Müller. Auf dem fünften Platz folgt der Oberbürgermeister der Stadt Schwäbisch Gmünd, Richard Arnold, und auf dem zehnten Platz die Oberbürgermeisterin der Stadt Köln, Henriette Reker. Weltbürgermeister ist Bart Somers, Bürgermeister von Mechelen in Belgien. Verliehen wird der Titel von der City Mayors´ Foundation in London alle zwei Jahre an Stadtoberhäupter, die sich in besonderer Weise für ihre Städte einsetzen. Weitere Platzierungen und Infos im Internet unter <http://worldmayor.com>.

Staus im europäischen Vergleich

Die Metropole Ruhr gehört zu den staureichsten Ballungsräumen in Deutschland, aber auch europaweit. Beim Ranking der Traffic Scorecard 2016 landet das Ruhrgebiet im Bundesvergleich auf dem achten Platz von insgesamt 62 untersuchten deutschen Städten und Metropolräumen. Bei der europäischen Auswertung von 628 Ballungsräumen liegt die Metropole Ruhr auf Rang 57. Durch die Staus entstehen den Verkehrsteilnehmer(inne)n in der Region Kosten von 1.661 Euro pro Autofahrer/in. Darin enthalten sind durch Verschwendung von Zeit und Benzin entstehende Ausgaben sowie indirekte Kosten von Unternehmen. Staumetropole Nummer eins in Deutschland ist München, beim europaweiten Vergleich liegt Moskau an der Spitze.

Europäische Innovationshauptstadt 2018

Die Europäische Kommission sucht die Europäische Innovationshauptstadt für das Jahr 2018. Bewerben um den „European Capital of Innovation Award - iCapital“ können sich Städte mit mehr als 100.000 Einwohner(inne)n, welche die Entwicklung und Umsetzung von Bürgerideen intensiv fördern sowie ihre Stadtgesellschaft aktiv

an der Lösung drängender sozialer Herausforderungen beteiligen. Die siegreiche Stadt erhält eine Million Euro für ihre Innovations-Anstrengungen. Für die zweit- und drittplatzierten Kommunen gibt es jeweils 100.000 Euro Preisgeld. Einsendeschluss ist der 21. Juni 2017, Informationen im Internet unter http://ec.europa.eu/research/innovationunion/index_en.cfm?section=icapital.

Britische Austrittserklärung

Neun Monate nach dem Referendum in Großbritannien zugunsten eines Austritts aus der Europäischen Union hat die britische Premierministerin Theresa May dem Europäischen Rat am 29. März 2017 offiziell die Erklärung über den so genannten Brexit übermittelt. Damit wird das Verfahren nach Artikel 50 des EU-Vertrags ausgelöst. Innerhalb von zwei Jahren muss nun ein Abkommen über die Einzelheiten des Austritts ausgehandelt werden. Das Verhandlungsmandat für die EU wird von den Regierungen der verbleibenden 27 Mitgliedstaaten erarbeitet und kann während der Verhandlungsphase angepasst werden. Zudem ernennt der Europäische Rat die Europäische Kommission zum Verhandlungsführer. Während der Verhandlungsphase bleibt Großbritannien vollwertiges EU-Mitglied und setzt EU-Recht um.

Europäische Freiwilligenhauptstadt 2019

Das Europäische Freiwilligenzentrum „European Volunteer Centre“ (CEV) sucht die Europäische Freiwilligenhauptstadt für das Jahr 2019. Bewerben können sich Städte und Gemeinden in Europa, die in besonderer Weise Freiwilligenarbeit und Infrastruktureinrichtungen wie Freiwilligen-Agenturen fördern oder eine eigene Engagement-Strategie verabschiedet haben. Die Auswahl orientiert sich an den Empfehlungen der politischen Agenda für den Europäischen Freiwilligendienst „Policy Agenda for Volunteering in Europe“ (P.A.V.A), in der Fragen des Qualitätsmanagements, der Infrastruktur oder der Anerkennung für Ehrenamtliche behandelt werden. Einsendeschluss ist der 30. Juni 2017, Informationen im Internet unter <http://www.cev.be/european-volunteering-capital-2019/>.

Adäquate Finanzausstattung im Verfahren der Kreisumlage

1. Art. 28 Abs. 2 GG als auch Art. 91, 93 ThürVerf gewährleisten den Gemeinden eine aufgabenadäquate Finanzausstattung. Diese verfassungsrechtliche Garantie gilt auch im Verhältnis der kreisangehörigen Gemeinde zum Kreis.

2. Das Recht auf kommunale Selbstverwaltung ist jedenfalls dann nicht mehr gewährt, wenn den Kommunen die Wahrnehmung freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben infolge einer unzureichenden Finanzausstattung unmöglich ist und ein finanzieller Spielraum für diese Aufgaben, bei denen die Kommunen autonom entscheiden können, ob und wie sie wahrgenommen werden, nicht mehr besteht. Dieser geschützte Kernbereich zieht Regelungen des kommunalen Finanzausgleichs wie der Kreisumlage eine absolute Grenze. Er ist dann verletzt, wenn die Gemeinde strukturell und auf Dauer außerstande ist, ihr Recht auf eine eigenverantwortliche Erfüllung auch freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben wahrzunehmen.

3. Der Kreis hat den Finanzbedarf der umlageverpflichteten Gemeinden in seine dem Erlass der Haushaltssatzung und der Festsetzung der Umlagen vorausgehenden Erwägungen aufzunehmen.

4. Die Umlageforderung ist im Einzelfall so zu bemessen, dass sie die Mindestgrenze der gemeindlichen Finanzausstattung nach den verfassungsrechtlichen Maßgaben berücksichtigt. (Amtliche Leitsätze)

Thüringer OVG, Urteil vom 07.10.2016
- 3 KO 94/12 -

Die Klägerin, eine kreisangehörige Stadt im Bereich des beklagten Landkreises, war gegen den Kreis- und Schulumlagebescheid für das Jahr 2007 vorgegangen und hatte zur Begründung ausgeführt, dass der angefochtene Bescheid das Gebot finanzieller Mindestausstattung der Gemeinde verletze. Nach Stattgabe der Klage durch das erstinstanzlich zuständige VG war der beklagte Kreis in Berufung gegangen.

Das OVG gab der Klage jedoch gleichfalls statt. Das Verwaltungsgericht habe den Kreisumlagebescheid des Beklagten gegenüber der Klägerin für das Jahr 2007 zu Recht aufgehoben. Der streitige Kreis- und Schulumlagebescheid

finde seine Rechtsgrundlage zwar im Thüringer Finanzausgleichsgesetz. Die Satzung des Kreises sei aber mit Art. 28 Abs. 2 GG und der Thüringer Verfassung (ThürVerf) materiell unvereinbar. Art. 28 Abs. 2 GG wie auch Art. 91 und 93 ThürVerf gewährleisten den Gemeinden eine aufgabenadäquate Finanzausstattung, für deren Begründung das Gericht auf die Rechtsprechung des BVerfG und des BVerwG verweist.

Diese verfassungsrechtliche Garantie gelte auch im Verhältnis der kreisangehörigen Gemeinde zum Kreis. Daraus folge wiederum, dass der Kreis die Finanzsituation der Gemeinden zu ermitteln habe und ihnen vor dem Erlass der die Festlegung der Kreis- bzw. Schulumlage enthaltenden Haushaltssatzung des Kreises ein Beteiligungsrecht einzuräumen sei. Diese zwingende Verfahrensvoraussetzung sei hier nicht erfüllt. Die Rechtmäßigkeit der Umlageforderung setze voraus, dass die Umlageerhebung auch im Einzelfall die absolute Grenze der finanziellen, die Wahrnehmung des Kernbereichs der gemeindlichen Selbstverwaltung sicherstellenden Mindestausstattung nicht überschreite.

Die Gemeinden müssten jedenfalls mindestens über so große Finanzmittel verfügen, dass sie ihre pflichtigen Fremd- wie Selbstverwaltungsaufgaben ohne (nicht nur vorübergehende) Kreditaufnahme erfüllen könnten und darüber hinaus noch über eine „freie Spitze“ verfügten, um zusätzlich freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben in einem bescheidenen, aber doch merklichen Umfang wahrzunehmen (vgl. BVerwG, Urt. v. 31.01.2013, Az. 8 C 1.12).

Die der Erhebung der Umlageforderung gezogene, durch den Kreis zu beachtende Grenze könne gerade auch nicht unter Berufung auf die eigene Finanznot durch den Kreis durchbrochen werden. So wenig wie das Land, könne sich der Kreis von der Beachtung des Kernbereichs der gemeindlichen Selbstverwaltung unter Hinweis auf seine eigene Haushaltslage dispensieren. Sofern die eigene Finanzausstattung des Kreises unzureichend sei, so müsse dieser sich seinerseits „an das Land halten“ und könne seine Finanznot nicht auf die kreisangehörigen Gemeinden abwälzen (vgl. BVerwG, a. a. O.).

Mobile Flüchtlingsunterkünfte und Nachbarschutz

Das Tatbestandsmerkmal der Mobilität in § 246 Abs. 12 Satz 1 Nr. 1 BauGB vermittelt keinen Nachbarschutz.

Eine zumindest denkbare drittschützende Wir-

kung der in § 246 Abs. 12 BauGB vorgegebenen zeitlichen Befristung der Baugenehmigung auf max. drei Jahre geht jedenfalls nicht über einen Gebietsgewährleistungsanspruch hinaus.

Einer Gemeinde ist es nicht verwehrt, parallel zu einer Genehmigungserteilung nach § 246 Abs. 12 Satz 1 Nr. 1 BauGB ein Bauleitplanverfahren zu betreiben, das zur späteren Aufhebung der zeitlichen Befristung der Baugenehmigung führen kann oder soll. (Amtliche Leitsätze)

OVG NRW, Beschluss vom 20.12.2016
- 2 B 1067/16 -

Der Antragsteller wandte sich gegen eine Baugenehmigung, mit der eine Kommune die Errichtung so genannter Schwedenhäuser zur Unterbringung von Flüchtlingen in einem eingeschränkten Gewerbegebiet nach § 246 Abs. 12 BauGB für die Dauer von drei Jahren genehmigt hatte. Gleichzeitig betrieb die Kommune ein Planänderungsverfahren zur Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes anstelle des bisher festgesetzten Gewerbegebietes.

Die entsprechende Planänderung trat rund fünf Monate nach Erlass der Baugenehmigung in Kraft. Der Antragsteller wandte gegen die Baugenehmigung im Wesentlichen ein, die genehmigten Häuser seien entgegen § 246 Abs. 12 Nr. 1 BauGB nicht mobil, sondern wie normale Fertighäuser zu sehen, die auf einem eigenen Fundament ruhten und fest mit dem Boden verankert seien. Die Befristung der Genehmigung sei nur zum Schein erfolgt, wie das parallele Planänderungsverfahren zeige. Der Eilantrag, mit dem die Ausführung der Genehmigung gestoppt werden sollte, blieb in beiden Instanzen ohne Erfolg.

Bereits die Vorinstanz war dem Begehren des Antragstellers im Wesentlichen mit der Begründung entgegengetreten, dass die Baugenehmigung keine ihn als Eigentümer eines in der Nähe zum Vorhaben liegenden Grundstücks schützende Vorschriften des Baurechts verletze, er sich also nicht auf eine sog. nachbarschützende Wirkung der Rechtsvorschriften berufen könne.

Dem pflichtete auch das OVG bei, das die erneuten Einwände allein schon deshalb abwies,



GERICHT IN KÜRZE

zusammengestellt
von Referent
Carl Georg Müller,
StGB NRW

weil diese aufgrund der zwischenzeitlich in Kraft getretenen Änderung des Bebauungsplans überholt seien. Mit dieser Änderung seien die vormals als (eingeschränktes) Gewerbegebiet festgesetzten Bereiche nunmehr als allgemeines Wohngebiet anzusehen, in dem die hier in Rede stehenden Flüchtlingsunterkünfte jedenfalls als Anlagen für soziale Zwecke allgemein zulässig seien. Denn nach gefestigter Rechtsprechung seien Rechtsänderungen zugunsten des Bauherrn auch im gerichtlichen Verfahren zu berücksichtigen.

In der Folge gelte: Einen baugebietsübergreifenden Gebietsgewährleistungsanspruch gebe es regelmäßig nicht, und ein etwaiger Nachbaranspruch auf Einhaltung der zeitlichen Befristung wäre allenfalls für Grundstücke anzuerkennen, die im selben Plangebiet liegen, und ginge damit jedenfalls nicht über einen Gebietsgewährleistungsanspruch hinaus. Schließlich sei im Hinblick auf die Einhaltung der Voraussetzung des § 246 Abs. 12 BauGB und die Frage, ob diese nur zum Schein erfolgte, unerheblich, wie sich die kommunalen politischen Gremien hierzu verhielten bzw. ob ihnen die rechtlichen Zusammenhänge bekannt waren. Die Erteilung einer Baugenehmigung und die Bauüberwachung oblägen nämlich nicht den politischen Gremien, sondern der Verwaltung im übertragenen Wirkungskreis. Außerdem sei es einer Gemeinde nicht verwehrt, auch nach Erteilung einer Baugenehmigung planerisch tätig zu werden und dadurch neue bzw. weitergehende Genehmigungsmöglichkeiten zu schaffen. Auch insoweit hätten Nachbarn keinen Anspruch darauf, dass planerische Festsetzungen für die Zukunft unverändert blieben.

Haltereigenschaft und Gewerblichkeit von Tierschutzvereinen

Ein Tierschutzverein, der ihm überlassene Tiere in privaten Pflegestellen unterbringt und verwahrt, kann als (Mit-)Halter der Tiere im Sinne von § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Buchst. a TierSchG anzusehen sein.

Die steuerliche Gemeinnützigkeit eines Tierschutzvereins schließt die Annahme einer gewerbmäßigen Haltung von Tieren im Sinne von § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Buchst. a TierSchG nicht von vornherein aus. (Amtliche Leitsätze)

OVG NRW, Beschluss vom 17.02.2017
- 20 A 1897/15 -

Streitgegenständlich war in beiden Instanzen eine Untersagungsanordnung des gewerbs-

mäßigen Haltens von Wirbeltieren nach § 11 Abs. 5 Satz 6 TierSchG und die dagegen gerichtete Klage eines Tierschutzvereins.

Nach der Rechtsprechung des OVG ist für die Eigenschaft als Halter eines Tieres das Bestehen eines tatsächlichen Obhutsverhältnisses entscheidend, das durch die Bestimmungsmacht über das Tier, ein eigenes Interesse an dem Tier und eine gewisse zeitliche Verfestigung der tatsächlichen Beziehung gekennzeichnet sei, wobei zur Ermittlung der Bestimmungsmacht bei mehreren potenziellen Haltern die jeweiligen Einflussmöglichkeiten und Einflussnahmen zu berücksichtigen seien.

Vorliegend schließe die Einlassung des Vereins, er sei allenfalls „mittelbarer“ Mithalter, während die privaten Pflegestellen „unmittelbare“ Halter seien, begrifflich bereits ein, dass auch er Halter sei, und stelle die Maßgeblichkeit vor allem des Kriteriums der Bestimmungsmacht nicht infrage. Dieser Auslegung des OVG NRW sei in der Vergangenheit auch das BVerwG in einschlägigen Entscheidungen nicht entgegengetreten.

Im vorliegenden Fall könne die Bestimmungsmacht des Vereins über die Tiere hauptsächlich aus den vertraglichen Vereinbarungen hergeleitet werden, die er in Gestalt von Gefahr- und Fundtierverträgen mit mehreren Gemeinden abgeschlossen habe. Der Gesichtspunkt, der Kläger habe aufgrund der Verträge die maßgeblichen Entscheidungen hinsichtlich der Betreuung und Existenz der Tiere zu treffen, was er auch tue, schließe ein, dass die entsprechende Verantwortung nicht von einem anderen anstelle des Klägers, also auch nicht von den Pflegestellen, wahrgenommen werde.

Darüber hinaus sei die Gewerbmäßigkeit des Haltens der Tiere - trotz der Einwände der Klägerseite - hier im Ergebnis nicht ernstlich zweifelhaft. Insbesondere treffe das sinngemäße Vorbringen des Klägers, seine Gemeinnützigkeit stehe der Gewinnerzielungsabsicht bereits im Ausgangspunkt entgegen, in dieser Allgemeinheit nicht zu. Die steuerrechtliche Gemeinnützigkeit einer Organisation schließe eine gewerbmäßige Betätigung im Sinne des Gewerberechts nicht von vornherein aus. Steuerrechtlich sei es gemeinnützigen Körperschaften unbenommen, neben ihren steuerbegünstigten Zwecken auch wirtschaftliche Zwecke zu verfolgen. Die für die Gemeinnützigkeit vorgeschriebene Selbstlosigkeit und Ausschließlichkeit ließen Raum für einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, mit dem Mittel zur Erfüllung der satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke beschafft werden sollten. ●



Herausgeber

Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 02 11/45 87-1
Fax 02 11/45 87-211
www.kommunen-in-nrw.de

Hauptschriftleitung

Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernd Jürgen Schneider

Redaktion

Martin Lehrer M. A. (Leitung)
Telefon 02 11/45 87-2 30
redaktion@kommunen-in-nrw.de
Barbara Baltsch
Debora Becker (Sekretariat)
Telefon 02 11/45 87-2 31

Abonnement-Verwaltung

Debora Becker
Telefon 0211/4587-231
debora.becker@kommunen-in-nrw.de

Anzeigenabwicklung

Krammer Verlag Düsseldorf AG
Goethestraße 75 • 40237 Düsseldorf
Telefon 02 11/91 49-4 55
Fax 02 11/91 49-4 80

Layout

KNM Krammer Neue Medien
www.knm.de

Druck

D+L REICHENBERG GmbH
46395 Bocholt

Gedruckt auf
chlorfrei gebleichtem Papier

Die Zeitschrift erscheint monatlich mit Doppelnummern im Februar und Juli. Das Abonnement (Einzelpreis 78 € komplett, elektronisch 49 €, Mindestlaufzeit 1 Jahr) ist unbefristet und kann jederzeit begonnen werden. Bestellungen nur beim Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Str. 199-201, 40474 Düsseldorf, Internet: www.kommunen-in-nrw.de. Wird das Abonnement innerhalb der ersten zwölf Monate nicht mit einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt, verlängert es sich bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Wird es dann nicht bis zum 30.11. - wirksam zum 31.12. - gekündigt, verlängert es sich um ein weiteres Kalenderjahr und bleibt dann jeweils mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende kündbar. Die Abonnementgebühr wird - bei Abo-Beginn im laufenden Kalenderjahr - anteilig für die dann noch bezogenen Hefte sowie jeweils im 1. Quartal für das gesamte Kalenderjahr in Rechnung gestellt. Wird das Abonnement während des Kalenderjahres zum Ende der Mindestlaufzeit gekündigt und ist bereits die volle Jahres-Abonnementgebühr bezahlt, wird diese für die nicht mehr bezogenen Hefte anteilig zurückerstattet. Kein Buchhandelsrabatt. Die mit dem Namen des Verfassers/der Verfasserin veröffentlichten Beiträge geben dessen/deren persönliche Meinung wieder. Nachdruck oder elektronische Wiedergabe nur mit Genehmigung der Schriftleitung.

ISSN 0342-6106



**Themenschwerpunkt
Juni 2017:
Nahmobilität**

Letzte Zufluchtsstätten für gefährdete Arten

Vielfalt erhalten, natürliche Wildnis schaffen, die Selbstheilungskräfte der Natur wecken – das sind wichtige Grundsätze der BUNDstiftung. Was heißt das konkret?

Die Stiftung erwirbt Flächen, um die Natur auf genau diese Weise zu schützen. In der Goitzsche-Wildnis bei Bitterfeld zum Beispiel hat sie dafür gesorgt, dass aus einer rund 1.300 Hektar großen, kargen Mondlandschaft Lebendiges erwachsen ist. Kristallklare Seen haben Kraniche zu Besuch, lange verschwundene Gras- und Krautfluren gedeihen.

In der Hohen Garbe, direkt an der Elbe, konnte sich einer der wenigen verbliebenen Hartholzauwälder an der Elbe halten. Um dieses Naturjuwel zu bewahren und zu entwickeln, erwirbt die BUNDstiftung dort seit 2014 Flächen.

Am ehemaligen Todesstreifen zwischen den beiden deutschen Staaten schützt der BUND seit 1989 zudem das damals so benannte „Grüne Band“. Dank einer gezielten Förderung durch die BUNDstiftung konnten sich bis dato mehr als 1.200 bedrohte Tier- und Pflanzenarten ins Grüne Band retten.

Informieren Sie sich jetzt über Ihre Möglichkeiten der Unterstützung.

Ihre Ansprechpartnerin Nicole Anton ist unter Telefon: (030) 2 75 86-461 zu erreichen.

Danke für Ihr Interesse!



Kommunale Daseinsvorsorge durch optimal abgestimmte Prozesse

Nutzen Sie unsere 20-jährige Beratungserfahrung
mit Kommunen in NRW

Kommunal Agentur NRW GmbH
Cecilienallee 59, 40474 Düsseldorf
Tel: 0 211 / 4 30 77 – 0

info@KommunalAgenturNRW.de
www.KommunalAgenturNRW.de